



# Genehmigungsverfahren für Onshore-Windparks in Frankreich

## 2. Ausgabe – Juli 2022

Autorinnen: Anouk Darcet-Felgen, Anwältin, Partnerin, BMH Avocats  
adarcet@bmhavocats.com  
Laurence Duriez, Anwältin, BMH Avocats  
lduriez@bmhavocats.com

Ansprechpartnerin: Lea Hamelbeck DFBEW  
lea.hamelbeck@developpement-durable.gouv.fr

Avec le soutien du



en vertu d'une décision  
du Bundestag allemand

Avec le soutien du



## Disclaimer

Der vorliegende Text wurde von externen Experten für das Deutsch-französische Büro für erneuerbare Energien (DFBEW) verfasst. Das DFBEW stellt den Autoren lediglich eine Plattform zur Veröffentlichung ihres Beitrags zur Verfügung. Die vertretenen Standpunkte stellen deshalb ausschließlich die Meinung der Autoren dar. Die Ausarbeitung erfolgte mit der größtmöglichen Sorgfalt. Das DFBEW übernimmt allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Alle textlichen und graphischen Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Sie dürfen, teilweise oder gänzlich, nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens des Verfassers und Herausgebers weiterverwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung, Einspeicherung und Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen.

Dieses Hintergrundpapier dient als Einführung in die Rechts- und Sachlage. Es stellt keine Rechtsberatung dar und kann diese auch nicht ersetzen.

## Hinweis zu den Autoren und zur Publikation

Seit mehr als zwanzig Jahren berät **BMHAVOCATS** Unternehmen und öffentliche Institutionen in Frankreich und anderen Ländern zu konventionellen und erneuerbaren Energieformen (Windenergie, Photovoltaik, Biomasse/Biogas, Meeresenergien, Geothermie). Dabei stützt sich die Anwaltskanzlei auf einen interdisziplinären Ansatz, um ihren Mandaten in allen Phasen des Projekts – von der Entwicklung über den Bau bis zur Nutzung der Anlage und von der Erstellung juristischer Gutachten über die Betreuung im Geschäftsalltag, die Erarbeitung und Verhandlung von Verträgen bis hin zur Beilegung von Konflikten – zur Seite zu stehen. Dank der Erfahrungen, die **BMHAVOCATS** im Energiebereich sammeln konnte, kann die Kanzlei sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Herausforderungen meistern, die im Zuge der Durchführung solcher Projekte auftreten.

**BMHAVOCATS** berät alle Akteure des Energiesektors in ihrer jeweiligen Sprache: Energieerzeuger und Energieversorger, Projektierer, Bauherren, Entwickler, Bauleiter, Konstrukteure, Zulieferer, Unterauftragnehmer, Investoren, Anlagenfonds sowie öffentliche Institutionen im In- und Ausland. Die Abteilung „Energierrecht“ besitzt zudem langjährige Erfahrungen mit vorgerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen vor der ordentlichen, der Verwaltungs- und der Schiedsgerichtsbarkeit sowie vor unabhängigen Verwaltungsbehörden und Schlichtungsinstanzen.

## Zusammenfassung

Die **Regelungen für die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von Onshore-Windparks<sup>1</sup>** in Frankreich wurden seit dem französischen Gesetz Nr. 2000-108 vom 10. Februar 2000 über die Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Stromversorgung (*Loi relative à la modernisation et au développement du service public de l'électricité*) bis zu dem am 22. August 2021 verabschiedeten französischen Gesetz Nr. 2021-1104 zur Bekämpfung des Klimawandels und Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen (*portant lutte contre le dérèglement climatique et renforcement de la résilience face à ses effets*) **bedeutenden Änderungen** unterzogen. .

**Onshore Windparks unterliegen** seit dem französischen **Umweltgesetz** Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 (*Loi portant engagement national pour l'environnement – „Loi Grenelle 2“*) den Vorschriften als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (*Installations classées pour la protection de l'environnement*, ICPE). Sie sind, seit der Reform durch die Durchführungsverordnung Nr. 2017-80 vom 26. Januar 2017 zur Umweltgenehmigung (*Ordonnance relative à l'autorisation environnementale*), **von der Einholung einer Baugenehmigung befreit und bedürfen stattdessen einer Umweltgenehmigung**.

Die **Umweltgenehmigung ersetzt** insbesondere die folgenden **Einzelgenehmigungen<sup>2</sup>**:

- Betriebsgenehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (ICPE-Genehmigung)<sup>3</sup>,
- Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung<sup>4</sup>,
- Sondergenehmigung für klassifizierte oder im Klassifizierungsprozess befindliche Gebiete<sup>5</sup>,
- Ausnahmegenehmigungen von Bauverboten auf geologisch-bedeutsame Flächen, natürlichen Lebensräumen, freilebenden Tier- und Wildpflanzenarten und ihren Habitaten<sup>6</sup>,
- Freigabe nach Durchführung einer Verträglichkeitsstudie für „Natura 2000“-Gebiete<sup>7</sup>,
- Betriebsgenehmigung für eine Stromerzeugungsanlage<sup>8</sup>,
- Rodungsgenehmigung<sup>9</sup>,
- Genehmigung des französischen Verteidigungsministeriums für öffentliche Dienstbarkeiten zum Schutz funkgestützter Signalübertragungen<sup>10</sup>,
- Genehmigung für öffentliche Dienstbarkeiten zum Schutz der funkgestützten Kommunikation<sup>11</sup>,
- Genehmigung für öffentliche Dienstbarkeiten am Rande von geschützten Bauwerken oder besonderen Kulturerbestätten<sup>12</sup>,

---

<sup>1</sup> Dieses Hintergrundpapier bezieht sich nur auf Onshore-Windparks für die die Rechtsverordnung Nr. 2011-984 vom 23. August 2011 zur Abänderung der Nomenklatur der umweltgefährdenden Anlagen (*Decrét modifiant la nomenclature des installations classées*) Anwendung findet, d.h. Windparks mit mindestens einer Windenergieanlage mit einer Turmhöhe von mindestens 50 Metern, unabhängig von der Gesamtleistung des Windparks, sowie auf Windparks mit Windenergieanlagen deren Turmhöhe unter 50 Meter aber mindestens 12 Meter beträgt und deren Gesamtleistung mindestens 20 MW beträgt. Windparks mit Windenergieanlagen, deren Turmhöhe zwischen 12 und 50 Meter beträgt, deren Gesamtleistung jedoch unter 20 MW liegt, sind hingegen meldepflichtig bezüglich der Bestimmungen für umweltgefährdende Anlagen und machen eine Baugenehmigung erforderlich.

<sup>2</sup> Artikel L.181-2 des französischen Umweltgesetzbuchs (*Code de l'environnement*).

<sup>3</sup> Artikel L.181-1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>4</sup> Artikel L.332-6 und L.332-9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>5</sup> Artikel L.341-7 und L.341-10 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>6</sup> Artikel L.411-2 Ziffer 4 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>7</sup> Artikel L.411-4 Absatz VI des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>8</sup> Artikel R.311-1 des französischen Energiegesetzbuchs (*Code de l'énergie*), der festlegt, dass Windparks mit einer installierten Gesamtleistung von weniger als 50 MW „als zugelassen gelten“ und daher nicht dem Beantragungsprozess für eine Betriebsgenehmigung unterworfen sind.

<sup>9</sup> Artikel L.214-13, L.341-3, L.372-4, L.374-1 und L.375-4 des französischen Forstgesetzbuchs (*Code forestier*).

<sup>10</sup> Artikel R.5113-1 des französischen Verteidigungsgesetzes (*Code de la défense*).

<sup>11</sup> Artikel 54 des französischen Gesetzes über das Postwesen und die elektronische Kommunikation (*Code des postes et communications électroniques*).

<sup>12</sup> Artikel L.621-32 und L.632-1 des französischen Gesetzbuchs über das Kulturerbe (*Code du patrimoine*).



- Genehmigung für sonstige öffentliche Dienstbarkeiten im Bereich der Luftfahrt<sup>13</sup>.

Schematisch lassen sich derzeit **vier Kategorien von Windparkprojekten** auf französischem Staatsgebiet ausmachen:

- Projekte, die eine Umweltgenehmigung erhalten haben,
- Projekte, für die eine konzentrierte Genehmigung (*Autorisation unique*) eingeholt wurde, die sämtliche für den Bau und Betrieb eines Windparks erforderlichen Genehmigungen bündelt. Diese wurde zunächst in sieben französischen Regionen durch die französische Durchführungsverordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 für eine Testphase eingeführt und beinhaltet eine konzentrierte Genehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (*Ordonnance relative à l'expérimentation d'une autorisation unique en matière d'installations classées pour la protection de l'environnement*) in sieben französischen Regionen eingeführt und im Rahmen des Gesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 über die Energiewende und für grünes Wachstum (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte*, LTECV) auf ganz Frankreich ausgeweitet,
- Projekte, für deren Errichtung eine Baugenehmigung und für deren Betrieb eine ICPE-Genehmigung einzuholen ist,
- Projekte, für die vor dem Inkrafttreten des Umweltgesetzes Grenelle 2 eine Baugenehmigung eingeholt wurde und deren Betrieb der zuständige Präfekt vor dem 26. August 2012<sup>14</sup> zugestimmt hat.

Gemäß Artikel 15 der Durchführungsverordnung Nr. 2017-80 vom 26. Januar 2017 **gelten bereits erteilte Baugenehmigungen für Windparks an Land, Betriebsgenehmigungen nach der ICPE-Vorschrift und konzentrierte Genehmigungen von nun an wie Umweltgenehmigungen**. Dementsprechend unterliegen diejenigen Windparks, die diese Genehmigungen bedürfen, den gleichen Bestimmungen des französischen Umweltgesetzbuchs (*Code de l'environnement*), die auch für die Windparks gelten, die eine reguläre Umweltgenehmigung erhalten haben. „insbesondere, wenn diese Genehmigungen kontrolliert, abgeändert, abgewandelt, widerrufen, verlängert, übertragen oder angefochten werden oder wenn es darum geht, das genehmigte Projekt endgültig außer Betrieb zu nehmen und eine Renaturalisierung des Standorts erforderlich ist“.

Seit der Reform zur Umweltgenehmigung wurde der in Frankreich für Onshore-Windparks geltende **Rechtsrahmen** unter anderem über die folgenden Gesetzestexte **weiter gelockert**:

- Leitlinie der französischen Regierung vom 11. Juli 2018 zur Bewertung von Erneuerungsmaßnahmen für Onshore-Windparks (*Instruction relative à l'appréciation des projets de renouvellement des parcs éoliens terrestres*)<sup>15</sup>,
- Gesetz Nr. 2018-727 vom 10. August 2018 für einen Staat im Dienste einer vertrauenswürdigen Gesellschaft (*Loi pour un État au service d'une société de confiance*, ESSOC),
- Verordnung Nr. 2018-1054 vom 29. November 2018 zu Onshore-Windparks, zur Umweltgenehmigung und zu verschiedenen Bestimmungen zur Vereinfachung und Klärung des französischen Umweltrechts (*Décret relatif aux éoliennes terrestres, à l'autorisation environnementale et portant diverses dispositions de simplification et de clarification du droit de l'environnement*),
- Verordnung Nr. 2018-1160 vom 17. Dezember 2018 zur Anwendung von Artikel L.323-11 des französischen Energiegesetzbuchs,
- Verordnung Nr. 2019-97 vom 13. Februar 2019 zur Anwendung von Artikel R.342-2 des französischen Energiegesetzbuchs,

---

<sup>13</sup> Artikel L.6352-1 des französischen Verkehrsgesetzbuchs (*Code des transports*).

<sup>14</sup> Gemäß den Bestimmungen von Artikel L.553-1 des französischen Umweltgesetzbuchs in der aus Artikel 90 des französischen Gesetzes Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 hervorgegangenen Fassung haben Betreiber dieser Anlagen „innerhalb des auf die Veröffentlichung des Erlasses zur Abänderung der Nomenklatur umweltgefährdender Anlagen folgenden Jahres“ beim Präfekten vorstellig zu werden. Die französische Verordnung Nr. 2011-984 vom 23. August 2011 zur Abänderung der Nomenklatur umweltgefährdender Anlagen (*Decrét modifiant la nomenclature des installations classées*) wurde am 25. August 2011 im französischen Amtsblatt (*Journal Officiel*) veröffentlicht und ist am 26. August 2011 in Kraft getreten.

<sup>15</sup> NOR: TREP1808052].



- Verordnung Nr. 2019-1352 vom 12. Dezember zu verschiedenen Bestimmungen zur Vereinfachung des Umweltgenehmigungsverfahrens (*Décret portant diverses dispositions de simplification de la procédure d'autorisation environnementale*),
- Durchführungsverordnung Nr. 2020-7 vom 6. Januar 2020 zur Berücksichtigung der nationalen Verteidigungserfordernisse für die Beteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit, für den Zugang zu Informationen und für die Stadtplanung (*Ordonnance relative à la prise en compte des besoins de la défense nationale en matière de participation et de consultation du public, d'accès à l'information et d'urbanisme*),
- Erlass vom 22. Juni 2020 betreffend Änderungen zu den Vorschriften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die entsprechend der Rubrik 2980 der Gesetzgebung zu als umweltumweltgefährdend eingestuften Anlagen genehmigungspflichtig sind (*Arrêté portant modification des prescriptions relatives aux installations de production d'électricité utilisant l'énergie mécanique du vent au sein d'une installation soumise à autorisation au titre de la rubrique 2980 de la législation des installations classées pour la protection de l'environnement*<sup>16</sup>),
- Gesetz Nr. 2020-1525 vom 7. Dezember 2020 zur Beschleunigung und Vereinfachung öffentlicher Maßnahmen (*Loi d'accélération et de simplification de l'action publique*, das sogenannte „Loi ASAP“),
- Verordnung Nr. 2021-1000 vom 30. Juli 2021 über verschiedene Durchführungsbestimmungen für das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung öffentlicher Maßnahmen im Bereich des Umweltrechts (*Décret portant diverses dispositions d'application de la loi d'accélération et de simplification de l'action publique et de simplification en matière d'environnement*),
- Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 über die Bekämpfung des Klimawandels und die Stärkung der Resilienz gegenüber seinen Auswirkungen (*Loi portant lutte contre le dérèglement climatique et renforcement de la résilience face à ses effets*, das sogenannte Klima- und Resilienzgesetz).

Andere Gesetzestexte brachten hingegen **neue Beschränkungen für Projektierer von Windparks** mit sich<sup>17</sup>, insbesondere was den Übergang von einem auf Einspeisevergütung und Abnahmepflicht basierenden Mechanismus hin zur **Marktprämie** angeht, die die Europäische Kommission im Rahmen ihrer „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020“<sup>18</sup> eingeführt hat. Mit den neuen „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“<sup>19</sup> wurden die Ausnahmen von der „Verpflichtung, die Beihilfen auf der Grundlage einer Ausschreibung zu gewähren und ihre Höhe im Wege einer Ausschreibung zu bestimmen“ abgeschafft. Frankreich muss daher seine gesetzliche Regelung in dieser Sache spätestens zum 31. Dezember 2023 anpassen.

---

<sup>16</sup> NOR: TREP2003952A.

<sup>17</sup> Hierzu gehört beispielsweise die Verordnung Nr. 2021-1076 vom 19. August 2021 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zu verseuchten Böden und zur Einstellung des Betriebs von als umweltgefährdend eingestuften Anlagen (*Décret modifiant diverses dispositions relatives aux sols pollués et à la cessation d'activité des installations classées pour la protection de l'environnement*).

<sup>18</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 2022/C 80/01, Amtsblatt der Europäischen Union vom 18. Februar 2022.

<sup>19</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission Nr. 2014/C 200/01, Amtsblatt der Europäischen Union vom 28. Juni 2014.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Disclaimer</b> .....	2
<b>Hinweis zu den Autoren und zur Publikation</b> .....	2
<b>Zusammenfassung</b> .....	3
<b>Einführung</b> .....	8
<b>I. Umweltgenehmigung</b> .....	9
<b>I.1 Umfang der Umweltgenehmigung</b> .....	9
<b>I.2 Antrag auf Umweltgenehmigung</b> .....	10
I.2.1 Zuständige Genehmigungsbehörde .....	10
I.2.2 Vorbereitung der Einreichung des Antrags auf Umweltgenehmigung .....	10
I.2.2.1 Projektrahmen Projektzertifikat und Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie .....	10
I.2.2.2 Übermittlung der nicht-technischen Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie .....	12
I.2.3 Bestandteile des Antrags auf Umweltgenehmigung .....	12
I.2.4 Bearbeitung von Anträgen auf Umweltgenehmigung .....	14
I.2.4.1 Prüfungsphase .....	14
I.2.4.1.1 Dauer der Prüfungsphase .....	14
I.2.4.1.2 Ablauf der Prüfungsphase .....	15
I.2.4.1.3 Ergebnis der Prüfungsphase .....	17
I.2.4.2 Konsultationsphase .....	19
I.2.4.2.1 Einleitung der öffentlichen Konsultation .....	19
I.2.4.2.2 Bekanntgabe der öffentlichen Konsultation .....	20
I.2.4.2.3 Dauer der öffentlichen Konsultation .....	21
I.2.4.2.4 Dossier der öffentlichen Konsultation .....	21
I.2.4.2.5 Ablauf der öffentlichen Konsultation .....	23
I.2.4.2.6 Abschluss der öffentlichen Konsultation .....	24
I.2.4.2.7 Bericht und Schlussfolgerungen zur öffentlichen Konsultation .....	24
I.2.4.2.8 Gültigkeit der öffentlichen Konsultation .....	26
I.2.4.3 Entscheidungsphase .....	26
I.2.4.3.1 Hinzuziehung des CDNPS und Übermittlung des Erlassentwurfs .....	26
I.2.4.3.2 Dauer der Entscheidungsphase .....	27
I.2.5 Inhalt des Präfektoralerlasses .....	27
I.2.5.1 Ablehnung des Antrags auf Umweltgenehmigung .....	27
I.2.5.2 Erteilung der Umweltgenehmigung .....	28
I.2.6 Bekanntgabe der Entscheidung .....	29



I.2.7	Verfall der Umweltgenehmigung .....	30
I.2.7.1	Anfängliche Verfallsfrist .....	30
I.2.7.2	Verlängerung der anfänglichen Verfallsfrist .....	30
I.2.7.3	Aussetzung der Gültigkeitsfrist .....	30
I.2.7.4	Unterbrechung der Gültigkeitsfrist .....	30
I.2.7.5	Sonderfall: Windparks, die von Altregelungen profitieren .....	31
I.2.8	Widerruf der Umweltgenehmigung .....	31
I.2.9	Anfechtung von Entscheidungen zu Umweltgenehmigungen .....	31
I.2.9.1	Beschwerdefristen .....	31
I.2.10	Umsetzung der Umweltgenehmigung .....	33
I.2.10.1	Bereitstellung finanzieller Sicherheiten .....	33
I.2.10.2	Änderungen am Windpark .....	34
I.2.10.3	Wechsel des Betreibers .....	35
<b>II.</b>	<b>Bestimmungen für die Flächensicherung bei der Entwicklung von Onshore-Windparks .....</b>	<b>36</b>
<b>II.1</b>	<b>Wahl der Rechtsform für die Errichtung des geplanten Onshore-Windparks: Vorzüge der Erbpacht .....</b>	<b>36</b>
<b>II.2</b>	<b>Voraussetzung für Erbpachtverträge: Der Abschluss von Erbpachtversprechen .....</b>	<b>37</b>
<b>II.3</b>	<b>Die Erbpacht: Eigenschaften und Vorzüge für die Finanzierung von Onshore-Windenergieprojekten .....</b>	<b>38</b>
<b>II.4</b>	<b>Abschluss des Pachtvertrags und grundbuchamtliche Registrierung .....</b>	<b>39</b>
<b>III.</b>	<b>Anschluss der Onshore-Windparks an das Verteil- oder Übertragungsnetz .....</b>	<b>40</b>
<b>III.1</b>	<b>Netzanschlussverfahren .....</b>	<b>40</b>
III.1.1	Vorstudie zum Netzanschlussantrag .....	41
III.1.2	Der Netzanschlussantrag .....	41
III.1.3	Technisches und finanzielles Angebot .....	42
III.1.4	Vereinbarungen zwischen dem Projektierer und dem Netzbetreiber .....	43
III.1.4.1	Die Anschlussvereinbarung .....	43
III.1.4.2	Betriebsvereinbarung .....	44
III.1.4.3	Netzzugangsvertrag .....	44
<b>III.2</b>	<b>Einbeziehung in die Zuständigkeit eines Bilanzkreisverantwortlichen .....</b>	<b>45</b>
<b>III.3</b>	<b>Finanzielle Beteiligung an den Netzanschlusskosten .....</b>	<b>46</b>
<b>III.4</b>	<b>Rechtsstreitigkeiten zum Netzanschluss von Onshore-Windparks .....</b>	<b>46</b>
<b>III.5</b>	<b>Konformitätsprüfung der internen Verkabelung von Onshore-Windparks .....</b>	<b>48</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>50</b>



## Einführung

Seit zu Beginn der 2000er Jahre mit ihrem konsequenten Ausbau begonnen wurde, ist die Windenergie das Aushängeschild für erneuerbare Energien in Frankreich.

Die hohen Erwartungen, die an diesen Sektor gestellt werden, zeigten sich bereits in der mehrjährigen Programmplanung für Investitionen (*Programmation pluriannuelle des investissements de production d'électricité* – PPI), die für den Zeitraum von 2009 bis 2020 den schrittweisen Ausbau auf 19 GW Onshore- und 6 GW Offshore-Kapazitäten vorsah.

Die in der PPI festgesetzten Ziele wurden angepasst und durch die mehrjährige Programmplanung für Energie (*Programmation pluriannuelle de l'énergie*, PPE) ergänzt, die mit dem französischen Energiewendegesetz vom 17. August 2015 eingeführt und mit der Verordnung Nr. 2020-456 vom 21. April 2020 über die mehrjährige Programmplanung für Energie (*Décret relatif à la programmation pluriannuelle de l'énergie*) angenommen wurde.

Artikel L.141-1 des französischen Energiegesetzbuchs (*Code de l'énergie*) erläutert, dass die PPE „Modalitäten beschreibt, auf die die öffentlichen Stellen bei der Verwaltung der Energieformen in Kontinentalfrankreich zurückgreifen können, um die in Artikel L.100-1, L.100-2 und L.100-4“ dieses Gesetzbuchs angegebenen Ziele zu erreichen.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L.100-4 Ziffer 4 des französischen Umweltgesetzbuchs (*Code de l'environnement*) in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hintergrundpapiers geltenden Fassung **besteht das Ziel der französischen Energiepolitik darin, „den Anteil der erneuerbaren Energien am französischen Bruttoendenergieverbrauch bis 2020 auf 23 %<sup>20</sup> und bis 2030 auf 33 % zu erhöhen;** damit dies gelingt, müssen die erneuerbaren Energien im Jahr 2030 mindestens 40 % der Stromerzeugung, 38 % des Wärmeendverbrauchs, 15 % des Kraftstoffendverbrauchs und 10 % des Gasverbrauchs stellen.“

Gemäß der französischen Verordnung Nr. 2020-456 vom 21. April 2020 wird angestrebt, die installierte Leistung im Bereich der **Onshore-Windenergie bis 2023 auf 24,1 GW und bis 2028 auf zwischen 33,2 und 34,7 GW zu steigern**<sup>21</sup>.

Zum Ende des zweiten Quartals 2021 lag die installierte Gesamtleistung der an das französische Netz angeschlossenen Windenergieanlagen bei 18,3 GW<sup>22</sup>.

Diese ehrgeizigen Ziele haben dazu geführt, dass das derzeit für den Bau, Anschluss und Betrieb von Windparks in **Frankreich geltende Regelwerk neu aufgelegt** wurde. Seitdem Onshore-Windparks im Rahmen des französischen Umweltgesetzes Nr. 2010-788 vom 12. Juli 2010 (*Loi portant engagement national pour l'environnement* – „Loi Grenelle 2“) den **Bestimmungen für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen** (*Installations classées pour la protection de l'environnement* – ICPE) **unterliegen**, setzt sich die französische Regierung dafür ein, die **für Onshore-Windparks geltenden Verwaltungsverfahren zu vereinfachen**.

Hierfür wurde in einem ersten Schritt das **Verfahren der konzentrierten Genehmigung** (*Autorisation unique*) gemäß der französischen Verordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 zur Testphase einer konzentrierten Genehmigung für

---

<sup>20</sup> Wie die auf der [Internetseite](#) des französischen Ministeriums für den ökologischen Wandel (*Ministère de la Transition écologique*) veröffentlichten Zahlen zeigen, lag der Anteil der erneuerbaren Energien am französischen Bruttoendenergieverbrauch 2020 bei 19,1 %, was bedeutet, dass dieses Ziel verfehlt wurde.

<sup>21</sup> Für Offshore-Windenergieanlagen legt die Verordnung Nr. 2020-456 vom 21. April 2020 fest, die installierte Leistung bis 2023 auf 2,4 GW und bis 2028 auf zwischen 5,2 und 6,2 GW zu erhöhen.

<sup>22</sup> Quelle: [Journal de l'éolien](#).



umweltgefährdend eingestufte Anlagen versuchsweise **in sieben französischen Regionen eingeführt**. Anhand der konzentrierten Genehmigung lassen sich sämtliche Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb eines Windparks benötigt werden, in einem vereinfachten Verfahren in einem Präfektoralerlass bündeln. Mit dem Energiewendegesetz wurde dies dann **auf ganz Frankreich ausgeweitet**.

Dem Ziel die notwendigen Genehmigungsverfahren für Onshore-Windparks weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen, verfolgten die französische Verordnung Nr. 2017-80 vom 26. Januar 2017 zur Umweltgenehmigung und ihre Durchführungsverordnungen<sup>23</sup> die sonstigen behördlichen Genehmigungen für Onshore-Windparks, die fortan nicht mehr der Baugenehmigung unterworfen waren, **in der Umweltgenehmigung zu bündeln**.

Seit dieser Reform wurden zahlreiche Gesetzestexte verabschiedet, die den für Onshore-Windparks geltenden Rechtsrahmen vereinfacht haben. Parallel wurde der Verkauf des Stroms aus diesen Anlagen auf Initiative der Europäischen Union von dem auf Stromabnahmepflicht und fixen Einspeisevergütung basierenden Mechanismus hin zum Marktprämienmechanismus umgestellt.

Das vorliegende Hintergrundpapier behandelt die wichtigsten Aspekte des behördlichen Genehmigungsverfahrens (I), die zu beachtenden Bestimmungen für die Flächensicherung beim Bau von Onshore-Windparks (II), und den Bestimmungen bezüglich des Anschlusses an das Stromübertragungs- und -verteilnetz (III).

## I. Umweltgenehmigung

Die Regelungen zu Umweltschutzaspekten, die für den Ausbau von Windenergieprojekten an Land gelten, wurden im Zuge der von der französischen Regierung aufgelegten Reform zur Vereinfachung der öffentlichen Ordnung (*Choc de simplification*) und der seit 2012 laufenden Modernisierung des Umweltrechts wichtigen Änderungen unterzogen. So wurde mit der französischen Durchführungsverordnung Nr. 2014-355 vom 20. März 2014 eine konzentrierte Genehmigung eingeführt, die es Projektierern erlaubt, mehrere für den Bau eines Windparks benötigten Genehmigungen über ein und denselben Verwaltungsakt einzuholen.

### I.1 Umfang der Umweltgenehmigung

Seit der Reform zur Umweltgenehmigung sind Onshore-Windparks, für die eine Betriebsgenehmigung für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen (ICPE-Genehmigung) einzuholen ist, in Anwendung von Artikel 11 der Verordnung Nr. 2017-81 vom 26. Januar 2017, die in Artikel R.425-29-2 des französischen Baugesetzbuchs (*Code de l'urbanisme*) kodifiziert wurde, von der Baugenehmigung befreit.

Ungeachtet dessen müssen Projektierer von Windparks weiterhin geltende Bauvorschriften einhalten, die sie sich aus der französischen nationalen Bauverordnung (*règlement national d'urbanisme*, RNU), aus Gemeindeplänen, lokalen Bebauungsplänen (*plan local d'urbanisme*, PLU) oder interkommunale Bebauungsplänen (*plan local d'urbanisme intercommunal*, PLUi) ergeben, da die Vereinbarkeit des geplanten Onshore-Windparks mit diesen Regeln im Zuge der Bearbeitung des Antrags auf Umweltgenehmigung geprüft wird (siehe Abschnitt 2.4.1.3 Absatz a).

In Übereinstimmung mit Artikel L.181-2 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs ersetzt die Umweltgenehmigung die auf Seite 3 des vorliegenden Hintergrundpapiers angegebenen Genehmigungen.

---

<sup>23</sup> Verordnung Nr. 2017-81 vom 26. Januar 2017 zur Umweltgenehmigung und Verordnung Nr. 2017-82 vom 26. Januar 2017 zur Umweltgenehmigung.



## I.2 Antrag auf Umweltgenehmigung

### I.2.1 Zuständige Genehmigungsbehörde

In Anwendung von Artikel R.181-2 des französischen Umweltgesetzbuchs ist der Präfekt des Departments, in dem der geplante Windpark gebaut werden soll, für die Ausstellung der Umweltgenehmigung zuständig. Erstreckt sich der Projektstandort über mehrere Departements, so erfolgt die Antragsbearbeitung durch den Präfekten des Departements, in dem der Großteil des Projektgebiets liegt. Die Umweltgenehmigung wird anschließend gemeinsam von allen betroffenen Präfekten ausgestellt.

In Artikel R.181-3 des französischen Umweltgesetzbuchs ist geregelt, dass die Behörde, die mit der Prüfung der Anlagen, die als umweltgefährdend eingestuft sind, beauftragt ist, als Koordinierungsstelle für die Antragsbearbeitung fungiert. In den technischen Anmerkungen vom 27. Juli 2017 zur Umsetzung der Umweltgenehmigungsreform<sup>24</sup> (*Note technique relative à la mise en œuvre de la réforme de l'autorisation environnementale*) findet sich folgende Definition für diese Koordinierungsstelle:

*„Diese zentrale Schnittstelle, die als Verbindungsglied zwischen dem Projektierer, den anderen beteiligten öffentlichen Behörden<sup>25</sup> und den Konsultationsgremien fungiert, soll sicherstellen, dass die verschiedenen Stellungnahmen berücksichtigt und in einem gebündelten Erlassentwurf für eine Genehmigung zusammengefasst werden. Sie koordiniert zudem die Anforderung zusätzlicher Informationen vom Projektierer und deren Übermittlung an die mit der Antragsbearbeitung befassen staatlichen Stellen. Dabei soll die Koordinierungsstelle Informationen nicht nur zusammentragen, sondern sie zueinander in Beziehung setzen, zusammenfassen und priorisieren. Sie fungiert in ihrem Zuständigkeitsbereich zudem als Bearbeitungsstelle.*

*Damit diese Stelle die ihr übertragenen Aufgaben effektiv erfüllen kann, ist es unerlässlich, dass die Vertreter aller Behörden, die diese Rolle als zentrale Schnittstelle übernehmen könnten, insbesondere die Vertreter der Wasserpolizei und der Behörde für als umweltgefährdend eingestufte Anlagen, im Rahmen eines strukturierten und mit dem auf regionaler Ebene ernannten Projektleitern abgestimmten Fortbildungsplans neue Kompetenzen erwerben. Dabei geht es nicht darum, die Mitarbeiter zu Fachkräften auszubilden, sondern darum, ihnen ausreichende Kenntnisse zu vermitteln, damit sie in der Lage sind, die angeforderten Informationen zusammenzufassen und ausgewogen zu berücksichtigen.“*

### I.2.2 Vorbereitung der Einreichung des Antrags auf Umweltgenehmigung

#### I.2.2.1 Projektrahmen Projektzertifikat und Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie

Seit der Reform zur Umweltgenehmigung kann der Projektierer vor Einreichung seines Antrags auf Umweltgenehmigung<sup>26</sup>:

- bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Informationen zur Erarbeitung seines Projekts anfordern,
- sich ein Projektzertifikat vom Präfekten<sup>27</sup> ausstellen lassen,
- die Stellungnahme des Präfekten zum Umfang und zur Detailtiefe der, für seinen Windpark durchzuführenden, Umweltverträglichkeitsstudie anfordern,

<sup>24</sup> NOR: TREK1716076N.

<sup>25</sup> In diesen technischen Anmerkungen ist auch dargelegt, dass beteiligte Dienststellen je nach Fachbereich bereits an vorgelagerten Phasen mitwirken können.

<sup>26</sup> Artikel L.181-5 und L.181-6 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>27</sup> Gemäß Artikel R.181-2 des französischen Umweltgesetzbuchs ist der Präfekt für die Ausstellung von Projektzertifikaten zuständig.



- parallel eine amtliche Bestätigung der Bebaubarkeit des Baugrundstücks einholen.

Der Antrag auf Ausstellung eines Projektzertifikats muss Folgendes enthalten<sup>28</sup>:

- Angaben zum Projektierer,
- Lage des geplanten Windparks auf einem Parzellenplan,
- Auflistung der Katasterangaben der betroffenen Parzellen,
- Beschreibung der wichtigsten Projekteigenschaften,
- kurze Beschreibung des ursprünglichen Zustands der betroffenen Baugrundstücke,
- kurze Beschreibung der potenziellen Auswirkungen des geplanten Windparkprojekts auf die Umwelt,
- je nach Fall:
  - Antrag auf Stellungnahme des Präfekten zur Detailtiefe der gemäß Artikel L.122-1-2 des französischen Umweltgesetzbuchs durchzuführenden Umweltverträglichkeitsstudie,
  - Antrag auf Ausstellung einer amtlichen Bestätigung der Bebaubarkeit des Baugrundstücks gemäß Artikel R.410-1 und R.410-2 des französischen Baugesetzbuchs.

Das Projektzertifikat wird innerhalb von zwei Monaten<sup>29</sup> ab dem Datum, an dem der Präfekt den Eingang der vollständigen Antragsakte bestätigt hat, erstellt und enthält folgende Angaben<sup>30</sup>:

- Angaben zu geltenden Vorschriften, Bescheiden und Verfahren,
- Bewertung des Projekts auf Grundlage der Bestimmungen zur präventiven Archäologie,
- ordnungspolitisch vorgesehene Fristen für die Antragsbearbeitung bzw. einen diese ersetzenden Terminplan<sup>31</sup>;
- alle sonstigen Informationen, die der Präfekt für den Projektierer als nützlich erachtet, insbesondere „Angaben zu juristischen oder technischen Vorgaben, die sich bereits zu diesem Zeitpunkt als mögliche Hindernisse für die Realisierung des Projekts ausmachen lassen“ sowie Angaben zu weiteren Vorschriften, Verfahren und Bescheiden, denen das Projekt unterliegen könnte.

Die Stellungnahme des Präfekten zum Umfang und zur Detailtiefe der Umweltverträglichkeitsstudie sowie die amtliche Bestätigung der Bebaubarkeit des Baugrundstücks werden dem Projektzertifikat angehängt<sup>32</sup>.

Artikel L.181-6 des französischen Umweltgesetzbuchs gibt an, dass die Behörden für die im Projektzertifikat enthaltenen Angaben haften, wenn dem Begünstigten des Zertifikats durch deren Ungenauigkeit oder durch Unkenntnis der zeitlichen Verpflichtungen Nachteile entstehen, dass sie jedoch nicht als Begründung einer Beschwerde gegen die später erteilte Umweltgenehmigung geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur präventiven Archäologie auf dem Projektgrundstücks legt Artikel R.181-7 des französischen Umweltgesetzbuchs fest, dass die Angabe, dass das Projekt keinen Vorgaben zur präventiven Archäologie unterliegt, oder die Tatsache, dass der Präfekt der Region auch fünf Wochen ab dem Datum, an dem ihm der Antrag auf Ausstellung eines Projektzertifikats zugegangen ist, diesen unbeantwortet lässt, so auszulegen ist, dass die zuständige Behörde für einen Zeitraum von fünf Jahren auf die Durchführung einer präventiven archäologischen Diagnostik verzichtet, da der Projektstandort nicht in einer Zone liegt, in der generell davon ausgegangen wird, dass die dort errichteten Bauprojekte in Anwendung von Artikel L.522-5 und R.523-6 des französischen Gesetzbuchs über das Kulturerbe (*Code du patrimoine*) generell archäologischen Vorschriften unterworfen sind. Derselbe Artikel legt

<sup>28</sup> Artikel R.181-4 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>29</sup> Artikel R.181-5 des französischen Umweltgesetzbuchs. Der Präfekt kann diese Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Er hat den Projektierer über diese Verlängerung in Kenntnis zu setzen.

<sup>30</sup> Artikel L.181-6 und R.181-6 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>31</sup> Vorausgesetzt, das gemäß Artikel R.181-11 des französischen Umweltgesetzbuchs das erforderliche Einverständnis des Projektierers wurde eingeholt.

<sup>32</sup> Artikel L.181-6 des französischen Umweltgesetzbuchs.

jedoch auch fest, dass „dieser Verzicht nicht gegenüber Dritten wirksam ist, wenn das Projekt wesentlichen Änderungen unterzogen wird oder wenn es aufgrund der Veränderung der archäologischen Kenntnisse nötig wird, eine solche Diagnostik durchzuführen.“

### 1.2.2.2 Übermittlung der nicht-technischen Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie

Das französische Gesetz Nr. 2020-1525 vom 7. Dezember 2020 zur Beschleunigung und Vereinfachung öffentlicher Maßnahmen (*Loi ASAP*) hat Artikel L.181-28-2 des französischen Umweltgesetzbuchs eingeführt, der Projektierer von Onshore-Windparks dazu verpflichtet, den Bürgermeistern der Gemeinde, in dem das geplante Projekt gebaut werden soll, sowie von daran angrenzenden Gemeinden mindestens einen Monat vor Einreichung des Antrags auf Umweltgenehmigung die nicht-technische Zusammenfassung ihrer Umweltverträglichkeitsstudie zu übermitteln.

Dieser Artikel wurde durch das französische Klima- und Resilienzgesetz vom 22. August 2021 noch ergänzt. Gemäß der geänderten Version von Artikel L.181-28-2 des französischen Umweltgesetzbuchs, die für alle nach dem 22. Februar 2022 eingereichten Anträge auf Umweltgenehmigung anwendbar ist, ist fortan vorgesehen, dass der Bürgermeister der Gemeinde, in der das geplante Projekt realisiert werden soll, seine Anmerkungen nach Anhörung des Gemeinderats innerhalb von einem Monat ab dem Versand der nicht-technischen Zusammenfassung an den Projektierer übermittelt. Eine ausbleibende Reaktion der Gemeinden wird nach Ablauf dieses Monats so ausgelegt, als würde er keine Vorbehalte gegen das Projekt vorbringen. Übermittelt der Bürgermeister seine Anmerkungen an den Projektierer, hat dieser wiederum einen Monat Zeit, darauf zu reagieren und dem Bürgermeister ggf. darzulegen, welche Anmerkungen er für die Entwicklung seines Projekts berücksichtigen wird.

### 1.2.3 Bestandteile des Antrags auf Umweltgenehmigung

Die Unterlagen für den Antrag auf Ausstellung einer Umweltgenehmigung müssen neben dem ordnungsgemäß ausgefüllten CERFA-Formular Nr. 15964\*01 die in Artikel R.181-12 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Informationen und Unterlagen umfassen. Diese sind:

- allgemeine Angaben zum Antragsteller<sup>33</sup>,
- Angaben zum Standort des geplanten Windparks sowie Karten und Pläne, auf denen der Windpark eingezeichnet ist<sup>34</sup>,
- ein Eigentumsnachweis für das betroffene Baugrundstück oder einen Nachweis darüber, dass die notwendigen Rechte für die Realisierung des Projekts an diesem Standort übertragen worden sind bzw. dass ein solches Verfahren im Gange ist,
- eine Beschreibung des Windparks, einschließlich der Kontroll- und Überwachungsinstrumente, der im Falle von Störungen zur Verfügung stehenden Interventionen und der Modalitäten zur Wiederherstellung des Standorts am Ende der Betriebsphase des Windparks sowie einschließlich der Bestätigung, dass der Betrieb unter die Rubrik 2980 der ICPE-Nomenklatur fällt<sup>35</sup>,
- die in Anwendung von Artikel R.122-2 und R.122-3 des französischen Umweltgesetzbuchs durchgeführte Umweltverträglichkeitsstudie<sup>36</sup>,
- eine nicht-technische Projektpräsentation<sup>37</sup>,
- eine Beschreibung der technischen und finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers<sup>38</sup>,

---

<sup>33</sup> Artikel R.181-13 Ziffer 1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>34</sup> Artikel R.181-13 Ziffer 2 und 7 sowie Artikel D.181-15-2 Ziffer 9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>35</sup> Artikel R.181-13 Ziffer 4 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>36</sup> Artikel L.181-8 und R.181-13 Ziffer 5 des französischen Umweltgesetzbuchs. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Einklang mit Rubrik 1.d) des Anhangs zu Artikel R.122-2 des französischen Umweltgesetzbuchs vorgeschrieben. Der [Leitfaden zur Projektierung von Onshore-Windparks](#) (auf Französisch) wurde im Oktober 2020 überarbeitet. Auch wenn er keinen normativen Charakter besitzt, wird Projektierern empfohlen, sich an die darin enthaltenen Bestimmungen zu halten.

<sup>37</sup> Artikel R.181-13 Ziffer 8 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>38</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 3 des französischen Umweltgesetzbuchs.



- die Höhe der in Artikel L.516-1 des französischen Umweltgesetzbuchs geforderten finanziellen Sicherheiten<sup>39</sup>,
- die gemäß Artikel L.181-25 des französischen Umweltgesetzbuchs vorgeschriebene Gefahrenstudie, deren Inhalt in Artikel D.181-15-2 Absatz III des französischen Umweltgesetzbuchs näher aufgeführt ist<sup>40</sup>,
- die Stellungnahme des Eigentümers, falls es sich dabei nicht um den Projektierer handelt, des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden der für Städtebau zuständigen lokalen Gebietskörperschaft (*Établissement public de coopération intercommunale*, EPCI) zum Zustand, in den das Grundstück nach endgültiger Außerbetriebnahme des Windparks zurückversetzt werden muss<sup>41</sup>,
- eine Bestätigung, dass das Projekt den dort geltenden Bauvorschriften entspricht, dass sich diese Regeln aus der französischen nationalen Bauverordnung (RNU) ableiten oder dass sie sich aus einem regionalen städtebaulichen Dokument ergeben (Gemeindeplan, PLU oder PLUi) ergeben<sup>42</sup>, bzw., falls dies nicht zutrifft, der Bescheid, mit der die Anpassung des regionalen städtebaulichen Dokuments, auf deren Grundlage die Verwirklichung des Projekts genehmigt werden soll, formell bestätigt wird<sup>43</sup>,
- insofern die Umweltgenehmigung an die Stelle der in Artikel L.621-32 und L.632-1 des französischen Gesetzbuchs über das Kulturerbe vorgesehene Genehmigung tritt<sup>44</sup>:
  - eine Präsentation, in der die Baumaterialien und Verfahren der Bauausführung beschrieben werden,
  - zwei grafische Dokumente, die die Einbindung des Windparks in die unmittelbare und weitere Umgebung abbilden,
  - grafische Dokumente – große Fotomontagen oder Zeichnungen –, mit denen sich die Auswirkungen des Projekts auf geschützte Bauwerke oder Kulturerbestätten einschätzen lassen,
  - eine Darstellung der Umgebung der Kulturerbestätten oder Baudenkmäler auf den der Antragsakte angehängten Plänen mit Hervorhebung der geschützten Bauwerke und Kulturerbestätten,<sup>45</sup>
- insofern sich der geplante Windpark innerhalb der Fläche befindet, die durch den Mindestabstand zu Radaranlagen definiert wird, der in Artikel 4 des Erlasses vom 26. August 2011 zu Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die entsprechend der Rubrik 2980 der Gesetzgebung zu als umweltgefährdend eingestuften Anlagen genehmigungspflichtig sind<sup>46</sup>, wird eine Studie zu den kumulierten Auswirkungen auf das Risiko von Störungen dieser Radaranlagen benötigt<sup>47</sup>,
- wenn die Genehmigung anstelle einer Ausnahme vom Tötungsverbot geschützter Arten gemäß Artikel L. 411-2, 4° des Umweltgesetzbuchs erteilt wird<sup>48</sup>:
  - Beschreibung der betreffenden Arten mit ihrem wissenschaftlichen und allgemein gebräuchlichen Namen,
  - geschätzte Anzahl der Exemplare und geschätzte Geschlechterverteilung der vom Antrag betroffenen Arten,
  - Zeitraum oder Termine der Eingriffe,
  - Orte der Eingriffe,
  - ggf. umgesetzte Maßnahmen zur Risikominderung oder Ausgleichsmaßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die betreffenden Arten,
  - Qualifikation der mit den Eingriffen betrauten Personen,
  - Protokoll der Eingriffe: technische Modalitäten, Bedingungen für die Protokollierung erhobener Daten,
  - Meldevorschriften für Eingriffe,

<sup>39</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 8 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>40</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 10 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>41</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 11 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>42</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 12 Absatz a) des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>43</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 13 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>44</sup> Genehmigung für öffentliche Dienstbarkeiten am Rande von geschützten Bauwerken oder besonderen Kulturerbestätten.

<sup>45</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 12 Absatz c) des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>46</sup> NOR: DEVP1119348A.

<sup>47</sup> Artikel D.181-15-2 Ziffer 12 Absatz d) des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>48</sup> Artikel D.181-15-5 des französischen Umweltgesetzbuchs.

- wenn die Umweltgenehmigung die Rodungsgenehmigung ersetzt, müssen die Antragsunterlagen zudem eine Erklärung des Projektierers umfassen, ob es nach dessen Kenntnis in den letzten fünfzehn Jahren vor der Antragsstellung einen Brand auf dem Baugrundstück gegeben hat oder nicht sowie Angaben zur Rodungsfläche und einen Auszug aus der Katasterkarte und dem Lageplan mit Auszeichnung der Rodungsfläche enthalten<sup>49</sup>.

In Anwendung von Artikel R.181-12 des französischen Umweltgesetzbuchs sind die Antragsunterlagen an den Präfekten des Departements, in dem der Windpark gebaut werden soll, zu richten:

- entweder in vier Druckexemplaren und in elektronischer Form,
- oder in elektronischer Form über ein Online-Verfahren.

Der Präfekt kann den Projektierer unter anderem dazu auffordern, ihm weitere Druckexemplare zukommen zu lassen, um die Anhörung der Öffentlichkeit zu organisieren oder um weitere Konsultationen abzuhalten, die sich im Verlauf der Bearbeitung des vorgenannten Antrags als notwendig erweisen können.

## 1.2.4 Bearbeitung von Anträgen auf Umweltgenehmigung

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L.181-9 des französischen Umweltgesetzbuchs erfolgt die Bearbeitung von Anträgen auf Umweltgenehmigung in drei Phasen: Prüfungsphase (2.4.1), Konsultationsphase (2.4.2) und Entscheidungsphase (2.4.3).

### 1.2.4.1 Prüfungsphase

#### 1.2.4.1.1 Dauer der Prüfungsphase

Der Eingang des Antrags auf Umweltgenehmigung wird dem Projektierer schriftlich bestätigt, sobald die Akte in Anwendung von Artikel R.181-16 des französischen Umweltgesetzbuchs alle vorstehend genannten Dokumente enthält (siehe Abschnitt 2.3).

Für Onshore-Windparks dauert die Prüfungsphase in der Regel fünf Monate, wenn der Projektierer vor der Einreichung seines Antrags kein Projektzertifikat angefordert hat; anderenfalls gilt die im Projektzertifikat angegebene Dauer.

Auch wenn Artikel R.181-17 des französischen Umweltgesetzbuchs die Dauer dieser Phase zunächst mit vier Monaten angibt, sieht er eine Verlängerung der Bearbeitung auf fünf Monate insbesondere dann vor, wenn in Anwendung von Artikel R.181-32 des französischen Umweltgesetzbuchs eine Stellungnahme eines Ministers eingeholt werden muss. Der Artikel legt darüber hinaus ausdrücklich fest, dass die Stellungnahme des für den zivilen Luftverkehr zuständigen und Verteidigungsministeriums einzuholen ist, wenn die beantragten Umweltgenehmigungen für Onshore-Windparks ausgestellt werden sollen.

Die Prüfungsphase wird in jedem Fall unterbrochen, wenn die zuständige Behörde bei der Prüfung des Antrags feststellt, dass dieser nicht vollständig ist oder die enthaltenen Unterlagen nicht den Vorgaben entsprechen. In diesem Fall werden die fehlenden Dokumente oder Informationen beim Projektierer angefordert und die Bearbeitung des Antrags wird ausgesetzt, bis alle angeforderten Unterlagen eingereicht wurden<sup>50</sup>.

Artikel R.181-17 des französischen Umweltgesetzbuchs verleiht dem Präfekten das Recht, die Dauer der Prüfungsphase zu verlängern, sofern er dies als notwendig erachtet.

---

<sup>49</sup> Artikel D.181-15-9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>50</sup> Artikel R.181-16 des französischen Umweltgesetzbuchs.



#### I.2.4.1.2 Ablauf der Prüfungsphase

Gemäß den Bestimmungen von Artikel R.181-19 des französischen Umweltgesetzbuchs hat der Präfekt die Antragsunterlagen für die Umweltgenehmigung innerhalb von 45 Tagen ab der Eingangsbestätigung an die Umweltbehörde zu übermitteln. In Anwendung von Artikel R.122-7 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs hat sich die Umweltbehörde innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingangsdatum der Akte zum Projekt zu äußern.

Gleichzeitig hat die koordinierende Stelle die betroffenen staatlichen Stellen und Einrichtungen zu benachrichtigen, damit diese innerhalb von 45 Tagen ab ihrer Anrufung ihren Beitrag leisten können<sup>51</sup>.

Angefordert werden dabei:

- eine einfache Stellungnahme<sup>52</sup> des Generaldirektors der regionalen Gesundheitsbehörde (*Autorité régionale de santé*, ARS), wenn das Projekt unter Berücksichtigung seiner Umweltauswirkungen bedeutsame Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnte<sup>53</sup>,
- eine einfache Stellungnahme der Umweltbehörde, der die Antragsakte innerhalb von 45 Tagen ab der Eingangsbestätigung des Antrags zu übermitteln ist<sup>54</sup>,
- eine befürwortende Stellungnahme der betreffenden Nationalparkbehörde, wenn das Projekt bedeutsame Auswirkungen auf den entsprechenden Naturpark haben könnte<sup>55</sup>,
- eine einfache Stellungnahme des Ausschusses des Departements für Natur, Landschaften und Denkmäler (*Commission départementale de la nature, des paysages et des sites*, CDNPS) und die anschließende befürwortende Stellungnahme des für Natur- und Baudenkmäler zuständigen Ministeriums, wenn die Umweltgenehmigung die in den Artikeln L.341-7 und L.341-10 des französischen Umweltgesetzbuchs aufgeführte Sondergenehmigung für klassifizierte oder in Klassifizierung befindliche Gebiete ersetzt<sup>56</sup>,
- wenn die Umweltgenehmigung eine Ausnahme vom Verbot der Zerstörung von Lebensräumen und geschützter Arten ersetzt: die einfache Stellungnahme des regionalen Wissenschaftsausschusses für das Naturerbe (*Comité scientifique régional du patrimoine naturel*, CSRPN) oder des französischen Nationalrats für Naturschutz (*Conseil national de la protection de la nature*, CNPN), wenn die betroffene Art in Frankreich vom Aussterben bedroht ist und ihr Verbreitungsgebiet nicht auf das Gebiet eines Departements beschränkt ist<sup>57</sup>, wenn die Art im französischen Erlass vom 6. Januar 2020 zur Festlegung der Liste an Tier- und Pflanzenarten, von deren Schutz nur nach Stellungnahme des französischen Nationalrats für Naturschutz abgewichen werden darf (*Arrêté fixant la liste des espèces animales et végétales à la protection desquelles il ne peut être dérogé qu'après avis du Conseil national de la protection de la nature*)<sup>58</sup> genannt ist, wenn die Abweichung mindestens zwei Verwaltungsregionen betrifft oder wenn der Präfekt der Meinung ist, dass die Komplexität und Bedeutung der durch die beantragte Genehmigung zu meistern den Herausforderungen besondere Schwierigkeiten mit sich bringen. Der CSRPN und der CNPN haben zwei Monate Zeit, ihre Stellungnahme abzugeben<sup>59</sup>.

---

<sup>51</sup> Artikel D.181-17-1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>52</sup> Während es in einigen Fällen genügt, dass die zuständige Behörde eine „einfache“ Stellungnahme abgibt, muss sie in anderen Fällen dem Projekt im Rahmen einer „befürwortenden“ Stellungnahme explizit zustimmen.

<sup>53</sup> Artikel R.181-18 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>54</sup> Artikel R.181-19 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>55</sup> Artikel R.181-24 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>56</sup> Artikel R.181-25 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>57</sup> Die Liste dieser Arten wurde per Erlass vom 9. Juli 1999 zur Festlegung der Liste an vom Aussterben bedrohten geschützten Wirbeltierarten in Frankreich, deren Verbreitungsgebiet nicht auf ein Departement beschränkt ist (*Arrêté fixant la liste des espèces de vertébrés protégées menacées d'extinction en France et dont l'aire de répartition excède le territoire d'un département*, NOR: ATEN9980224A), erarbeitet.

<sup>58</sup> NOR: TREL1934322A.

<sup>59</sup> Artikel R.181-28 des französischen Umweltgesetzbuchs.



Sofern folgende Elemente nicht bereits zuvor vom Projektierer angefordert und seinem Antrag auf Umweltgenehmigung angehängt wurden, muss der Präfekt ebenfalls Folgendes anfordern<sup>60</sup>:

- eine befürwortende Stellungnahme des für Naturschutz zuständigen Ministeriums, wenn der vom Präfekten hinzugezogene CNPN für den Fall, dass eine in Frankreich vom Aussterben bedrohte Art betroffen ist, deren Verbreitungsgebiet nicht nur auf ein Departement beschränkt ist, seine Zustimmung verweigert hat<sup>61</sup>,
- eine befürwortende Stellungnahme des für die zivile Luftfahrt zuständigen Ministeriums<sup>62</sup>,
  - zu Primärradar-, Sekundärradaranlagen und Drehfunkfeuer (VOR) basierend auf den Kriterien für den Abstand zu Windenergieanlagen, die im französischen Erlass vom 30. Juni 2020 über die Regeln zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die entsprechend der Rubrik 2980 der Gesetzgebung zu als umweltgefährdend eingestuften Anlagen genehmigungspflichtig sind, unter Berücksichtigung der für die Flugsicherheit bestehenden Herausforderungen (*Arrêté relatif aux règles d'implantation des installations de production d'électricité utilisant l'énergie mécanique du vent au sein d'une installation soumise à autorisation ou à déclaration au titre de la rubrique 2980 de la législation des installations classées pour la protection de l'environnement par rapport aux enjeux de sécurité aéronautique*) festgelegt sind<sup>63</sup>,
  - zu weiteren Aspekten des Flugverkehrs basierend auf den Höhenkriterien für Windenergieanlagen, die ebenfalls im vorgenannten Erlass vom 30. Juni 2020 festgeschrieben sind,
- eine befürwortende Stellungnahme des französischen Verteidigungsministeriums<sup>64</sup>,
- eine befürwortende Stellungnahme des französischen Verbands Gebäudearchitekten in Frankreich (*Architecte des Bâtiments de France*, ABF), wenn die Umweltgenehmigung die Genehmigung für öffentliche Dienstbarkeiten Schutz der Umgebung von denkmalgeschützten Bauwerken oder besonderen Kulturerbestätten ersetzt (vgl. Artikel L.621-32 und L.632-1 des französischen Gesetzbuchs über das Kulturerbe)<sup>65</sup>,
- eine befürwortende Stellungnahme von Météo-France auf Basis der in Artikel 4 des vorgenannten Erlasses vom 26. August 2011 festgehaltenen Abstandskriterien für Windenergieanlagen<sup>66</sup>.

In Anwendung von Artikel R.181-26 des französischen Umweltgesetzbuchs gilt, soweit die Umweltgenehmigung die Sondergenehmigung im Rahmen der Artenschutzregelung gemäß Artikel L.332-6 und L.332-9 des französischen Umweltgesetzbuchs ersetzt und das Schutzgebiet nationales Naturschutzgebiet ist, dass der Präfekt auch den CDNPS oder den CSRPN zu Rate ziehen darf.

Artikel R.181-33 des französischen Umweltgesetzbuchs schreibt vor, dass das Ausbleiben einer Stellungnahme bis zum Fristablauf einer Zustimmung gleichkommt<sup>67</sup>. In Ausnahmefällen gilt eine ausbleibende Stellungnahme des für die Standorte zuständigen Ministers als Ablehnung, wenn die Umweltgenehmigung die Sondergenehmigung für als Kulturlandschaft und als Denkmäler klassifizierte Standorte oder Standorte, die vor der Klassifizierung stehen, gemäß Artikel L. 341-7 und L. 341-10 des Umweltgesetzbuches ersetzt<sup>68</sup>.

---

<sup>60</sup> In Anwendung von Artikel R.181-28 und R.181-32 des französischen Umweltgesetzbuchs sind diese Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten abzugeben.

<sup>61</sup> Artikel R.181-28 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>62</sup> Artikel R.181-32 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>63</sup> NOR: TREP2003958A.

<sup>64</sup> Artikel R.181-32 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>65</sup> Artikel R.181-32 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>66</sup> Artikel R.181-32 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>67</sup> In der Praxis kommt es vor, dass angeforderte Stellungnahmen nach den vom französischen Umweltgesetzbuch vorgesehenen Fristen eingehen. Das CAA (Berufungsgericht für Verwaltungsfragen) in Nantes hat entschieden, dass in einem solchen Fall die ausdrücklich ablehnende Stellungnahme anstelle der stillschweigenden befürworteten Stellungnahme tritt (siehe beispielsweise CAA Nantes, 4. Mai 2021, Nr. 19NC02896).

<sup>68</sup> Artikel L.181-25 des französischen Umweltgesetzbuchs.

Seit Inkrafttreten der französischen Verordnung Nr. 2017-80 vom 26. Januar 2017 ist der Stellungnahme der Umweltbehörde eine Antwort des Projektierers anzuhängen<sup>69</sup>.

#### I.2.4.1.3 Ergebnis der Prüfungsphase

##### a) Ablehnung des Antrags

In Übereinstimmung mit Artikel R.181-34 des französischen Umweltgesetzbuchs ist der Präfekt verpflichtet, den Antrag auf Umweltgenehmigung in folgenden Fällen abzulehnen:

- wenn der Projektierer seine Antragsakte trotz entsprechender Aufforderungen nicht vervollständigt oder berichtet,
- wenn eine der Behörden, um deren Zustimmung in der Prüfungsphase ersucht wurde, eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat,
- wenn sich herausstellt, dass die Genehmigung nicht erteilt werden kann,
  - da dies den Regelungen von Artikel L.181-3 des französischen Umweltgesetzbuchs zur Beachtung von Belangen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Hygiene und zum Schutz der Landwirtschaft, der Natur, der Umwelt und zum Erhalt der geschützten Bau- und Naturdenkmäler entgegenstehen würde, oder
  - da gegen gesetzliche Vorgaben für Genehmigungen, die die Umweltgenehmigung in Anwendung von Artikel L.181-2 des französischen Umweltgesetzbuchs ersetzt, verstoßen wird,
- wenn sich herausstellt, dass bereits vor der abschließenden Bearbeitung des Antrags auf Umweltgenehmigung mit der Realisierung des Windparkprojekts begonnen wurde.

Der Ablehnungsbescheid muss begründet werden<sup>70</sup> und kann unter den nachstehend dargelegten Bedingungen angefochten werden (siehe Abschnitt 2.9).

Artikel L.181-9 des französischen Umweltgesetzbuchs ergänzt, dass der Präfekt den Antrag ablehnen kann, wenn die Umweltgenehmigung „aufgrund der für das Baugrundstück im zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung geltenden Bebauungsplan oder einem diesen ersetzenden Dokument oder im Gemeindeplan zugewiesenen Flächennutzung offensichtlich nicht erteilt werden kann es sei denn, es wird ein Verfahren zur Überarbeitung, Änderung oder Anpassung des Bebauungsplans eingeleitet, das die Erteilung der Genehmigung ermöglicht“.

Auch wenn Onshore-Windparks fortan in Anwendung von Artikel R.425-29-2 des französischen Baugesetzbuchs von der Baugenehmigung befreit sind, muss ihre Realisierung dennoch gemäß der in den geltenden städtebaulichen Dokumenten angegebenen Flächennutzung erfolgen.

So können in Gemeinden mit einem gültigen Bebauungsplan (*Plan local d'urbanisme*, PLU) Windenergieanlagen gemäß Artikel L.151-11 des französischen Baugesetzbuchs auch auf landwirtschaftlichen Flächen (Bereich A) gebaut werden, wenn es sich um „Anlagen und Bauten für dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen [handelt], die mit der Ausübung einer land-, weiden- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gelände, auf dem diese Anlagen und Bauten errichtet werden sollen, nicht unvereinbar sind und dem Schutz der Naturräume und Landschaften nicht entgegenstehen.“.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 des französischen Erlasses vom 10. November 2016 zur Festlegung der über- und untergeordneten Bauzwecke, die unter die nationale Bauverordnung (RNU) und lokale Bebauungspläne und diese Dokumente ersetzenden Dokumente fallen (*Arrêté définissant les destinations et sous-destinations de constructions pouvant être réglementées par le règlement national d'urbanisme et les règlements des plans locaux d'urbanisme*

<sup>69</sup> Artikel L.122-1 Absatz V letzter Abschnitt des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>70</sup> Artikel R.181-34 des französischen Umweltgesetzbuchs.



ou les documents en tenant lieu)<sup>71</sup>, gelten industrielle Bauten, die auch zur Stromerzeugung dienen, als dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen. Gemäß den Vorschriften der lokalen Bebauungspläne kann es daher möglich sein, Windenergieanlagen auch in den als „Bereich A“ und „Bereich N“ gekennzeichneten Gebieten zu genehmigen, was seit einer Entscheidung des obersten französischen Verwaltungsgerichts (*Conseil d'État*) vom 13. Juli 2012<sup>72</sup> immer wieder von den Verwaltungsgerichten bestätigt wurde.

Mit dem französischen Gesetz Nr. 2022-217 vom 21. Februar 2022 betreffend die Differenzierung, Dezentralisierung, Dekonzentration und über verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung öffentlicher Maßnahmen (*Loi relative à la différenciation, la décentralisation, la déconcentration et portant diverses mesures de simplification de l'action publique locale*, Loi 3DS) wurde der neue Artikel L.151-42-1 des französischen Baugesetzbuchs geschaffen. Gemäß diesem können im lokalen Bebauungspläne Sektoren vorgesehen werden, innerhalb derer der Bau von Windenergieanlagen bestimmten Auflagen unterworfen ist, „weil die Anlagen mit der bewohnten angrenzenden Siedlung oder mit der Nutzung der in der Nähe gelegenen Gebiete nicht vereinbar sind oder dem Schutz von Naturräumen oder Landschaften entgegenstehen, die architektonische, städtische und landschaftliche Qualität beeinträchtigen, die Förderung des Kulturerbes erschweren oder den Bau von Anlagen in der Umgebung verhindern“.

Besondere Aufmerksamkeit ist dabei Windenergieprojekten zu widmen, die in Gebieten von Küstengemeinden gem. Artikel L.321-2 des französischen Umweltgesetzbuchs<sup>73</sup> sowie in Gebirgsregionen gem. Artikel 3 des französischen Gesetzes Nr. 85-30 vom 9. Januar 1985 über die Entwicklung und den Schutz der Gebirgsregionen (*Loi relative au développement et à la protection de la montagne*)<sup>74</sup> errichtet werden sollen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich einige französische Gebirgsregionen in Küstengemeinden befinden.

- **Regeln für Küstengemeinden**

Gemäß Artikel L.121-8 Absatz 1 des französischen Baugesetzbuchs erfolgt „die Erweiterung von Siedlungen angrenzend zu bestehenden Ballungsgebieten und Dörfern“. Artikel L.122-12 desselben Gesetzbuchs schreibt jedoch vor, dass „Bauten, die für die Erzeugung von Strom aus Windenergie benötigt werden, nicht den Bestimmungen von Artikel L.121-8 unterliegen, wenn sie sich nicht in direkter Nähe zu bewohnten Siedlungen umsetzen lassen“. Hierunter fallen auch die Onshore-Windparks, für die eine Umweltgenehmigung einzuholen ist, die gemäß Artikel L.515-44 des französischen Umweltgesetzbuchs „nur ausgestellt werden kann, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und Wohngebäuden sowie zwischen den bewohnten Gebäuden und den am 13. Juli 2010 in den städtebaulichen Dokumen-

---

<sup>71</sup> NOR: LHAL1622621A.

<sup>72</sup> Conseil d'État (CE), 13. Juli 2012, Nr. 343306.

<sup>73</sup> Hierbei handelt es sich um an Meere und Ozeane, an Salzteiche, an Binnengewässer mit einer Fläche von mehr als 1000 ha angrenzende Gemeinden sowie um Anliegergemeinden von Ästuaren und Deltas, wenn sie sich stromabwärts der Salzgrenze der Gewässer befinden und zum ökonomischen und ökologischen Gleichgewicht der Küstenregionen beitragen. Welche französischen Gemeinden in diese zweite Kategorie an Küstengemeinden fallen, ist in Artikel R.321-1 des französischen Umweltgesetzbuchs aufgeführt.

<sup>74</sup> Zu den Gebirgsregionen zählen in Kontinentalfrankreich diejenigen Gemeinden oder Gemeindeteile, deren Möglichkeiten zur Flächennutzung beträchtlich eingeschränkt und mit hohen Kosten verbunden sind, a) weil sie durch die Höhe bedingt sehr schwierigen klimatischen Bedingungen mit einer deutlich verkürzten Vegetationsphase ausgesetzt sind oder b) weil sich die Landschaft in geringerer Höhe durch starkes Gefälle auszeichnet, durch die die Einbringung mechanischer Anlagen nicht oder nur unter Einsatz spezieller und kostenaufwändiger Materialien möglich ist, oder c) weil eine Kombination aus a) und b) vorliegt und das Ausmaß der Beeinträchtigung erst durch die Kombination mit den beiden vorgenannten Beeinträchtigungen gleichzusetzen ist. In Anwendung von Artikel 3 des französischen Gesetzes Nr. 85-30 vom 9. Januar 1985 wird jede Gebirgsregion per Ministerialerlass abgegrenzt und in Übereinstimmung mit der französischen Verordnung Nr. 2004-69 vom 16. Januar 2004 zur Abgrenzung von Gebirgsmassiven (*Décret relatif à la délimitation des massifs*) einem der großen französischen Gebirge zugewiesen: den Alpen, Korsika, dem Zentralmassiv, dem Jura, den Pyrenäen oder den Vogesen. Gemäß Artikel 99 des französischen Gesetzes vom 9. Januar 1985 werden in den französischen Überseedepartments und -Gebieten „die Bedingungen zur Raumbewirtschaftung in Gebirgsregionen in besonderen Vorschriften festgehalten, die auf Vorschlag oder nach Stellungnahme der betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände unter den per Erlass vom Conseil d'État vorgegebenen Bedingungen erarbeitet werden“.

ten ausgewiesenen Siedlungsflächen eingehalten wird, wobei dieser Abstand im Zuge der in Artikel L.122-1 beschriebenen Umweltverträglichkeitsstudie ermittelt wird“. Eben dieser Artikel gibt unter anderem auch an, dass dieser Abstand „auf mindestens 500 Meter festgelegt ist“.

Artikel L.122-12 Absatz 2 des französischen Baugesetzbuchs sieht folgende ergänzende Bedingungen für den Bau von Onshore-Windparks außerhalb von bestehenden Ballungsgebieten und Dörfern vor:

- es ist ein positiver Beschluss des beschlussfassenden Gremiums der für den PLU zuständigen EPCI oder alternativ des Kommunalrats der Anlage betroffenen Gemeinde einzuholen,
- das Projekt ist dem CDNPS zur Stellungnahme vorzulegen,
- das Projekt darf nur umgesetzt werden, wenn es sich „abseits von flussnahen Gebieten und mehr als einen Kilometer von der höchsten Küstengrenze bzw. bei den in Artikel L.321-2 des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Binnengewässern mehr als einen Kilometer von der Höchstwasserstandslinie entfernt befindet“, wobei festgelegt wurde, dass der PLU die Breite des einen Kilometer breiten Streifens außerhalb von flussnahen Bereichen anpassen kann

- **Regeln für Gebirgsregionen**

Artikel L.122-5 des französischen Baugesetzbuchs legt fest, dass der „Städtebau als direkte Erweiterung der vorhandenen Dörfer und Weiler, traditioneller Gebäudegruppen oder bestehender Gebäuden erfolgt, es sei denn, die Anpassung, Änderung der Zweckbestimmung, die Instandsetzung oder der begrenzte Ausbau bestehender Gebäude sowie der Bau von in der Größe begrenzten Nebenbauten zu diesen Gebäuden und die Verwirklichung von öffentlichen Anlagen oder Ausrüstungen lassen sich nicht mit Wohngebieten vereinbaren“.

Französische Verwaltungsgerichte haben entschieden, dass Onshore-Windparks von dieser Ausnahme Gebrauch machen und in Bereichen errichtet werden können, die nicht direkt an bestehende Siedlungen, Dörfer oder Gebäude anschließen<sup>75</sup>.

#### b) Ernennung einer Untersuchungskommission

Gemäß Artikel R.181-35 des französischen Umweltgesetzbuchs gilt für den Fall, dass der Antrag nicht in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen von Artikel R.181-34 desselben Gesetzbuchs abgelehnt wird, dass der Präfekt den Präsidenten des Verwaltungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Prüfungsphase anrufen muss, damit dieser einen Untersuchungsbeauftragten bzw. eine Untersuchungskommission einberuft.

### 1.2.4.2 Konsultationsphase

Die öffentliche Konsultation erfolgt auf Kosten des Projektierers gemäß den in Artikel L.123-1 ff. und R.123-2 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Modalitäten<sup>76</sup>, es sei denn, die abweichenden Bestimmungen in Artikel L.181-10 und R.181-35 bis R.181-38 des französischen Umweltgesetzbuchs finden Anwendung.

#### 1.2.4.2.1 Einleitung der öffentlichen Konsultation

Der Präfekt hat den Beschluss zur Einleitung der öffentlichen Konsultation spätestens zwei Wochen nach Ernennung des Untersuchungsbeauftragten oder -kommission durch das Verwaltungsgericht bzw. nach schriftlicher Antwort des Projektierers auf die Stellungnahme der Umweltbehörde, wenn diese Antwort nicht innerhalb der vorgenannten

---

<sup>75</sup> Conseil d'Etat, 16. Juni 2010, Nr. 311840; CAA Marseille, 21. Oktober 2010, Nr. 08MA00500; Conseil d'Etat, 23. Juli 2012, Nr. 345202.

<sup>76</sup> Gemäß den Bestimmungen von Artikel L.123-18 des französischen Umweltgesetzbuchs übernimmt der Projektierer die Vergütung des Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission und der Präsident des Verwaltungsgerichts kann vom Projektierer verlangen, dass er diesen eine Provision zahlt.

Frist von zwei Wochen eingegangen ist, zu fassen<sup>77</sup>.

Der Bescheid zur Einleitung der öffentlichen Konsultation muss gemäß Artikel L.123-9 des französischen Umweltgesetzbuchs folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand der Konsultation (wichtigste Projekteigenschaften, Angaben zur Identität des Projektierers);
- Zustellungsadresse, an die an den Untersuchungsbeauftragten bzw. die Untersuchungskommission gerichtete postalische Schreiben gesandt werden können,
- E-Mail-Adresse, über die die Öffentlichkeit während der Dauer der Konsultation ihre Anmerkungen und Anregungen einreichen kann, sowie ggf. die URL-Adresse mit dem sicheren Online-Register,
- Orte und Termine (Datum und Uhrzeit), zu denen sich der Untersuchungsbeauftragte bzw. die Untersuchungskommission bereithält, um diese Anmerkungen und Anregungen entgegenzunehmen,
- ggf. Datum und Ort der Informations- und Aufklärungsveranstaltungen,
- Dauer der öffentlichen Konsultation, Ort(e) und Internetseite(n), an bzw. auf denen die Öffentlichkeit den Bericht und die Schlussfolgerungen des Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission nach Abschluss der Konsultation einsehen kann,
- ggf. Informationen dazu, dass die Unterlagen der öffentlichen Konsultation gemäß Artikel L. 123-7 des Umweltgesetzbuchs an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen weitergeleitet wird, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben wird.

#### 1.2.4.2.2 Bekanntgabe der öffentlichen Konsultation

In Übereinstimmung mit Artikel L.123-10 des französischen Umweltgesetzbuchs ist die Einleitung der öffentlichen Anhörung der Öffentlichkeit auf Kosten des Projektierers wie folgt anzuzeigen:

- Online auf der Internetseite der Präfektur,
- Als Aushang am Ort der Konsultation, d.h. bei Windparkprojekten in sämtlichen Gemeinden, die zumindest teilweise in einem Umkreis von sechs Kilometern um das Baugrundstück liegen, wobei der Präfekt den begründeten Beschluss fassen kann, diese Liste durch weitere Gemeinden zu ergänzen<sup>78</sup>,
- Als die Ankündigung in zwei lokalen und regionalen Zeitungen, die im bzw. in den betroffenen Departements aufgelegt werden, und zwar mindestens zwei Wochen vor Beginn der Konsultation und erneut eine Woche vor Beginn der Konsultation<sup>79</sup>.

Die Bekanntmachung muss Folgendes angeben:

- Gegenstand der öffentlichen Konsultation,
- Beschlüsse, die im Zuge der öffentlichen Konsultation getroffen werden können (Erteilung der beantragten Umweltgenehmigung oder Ablehnung des Antrags),
- Name und Qualifikationen des Untersuchungsbeauftragten bzw. der Mitglieder der Untersuchungskommission,
- Beginn, Dauer und Modalitäten der öffentlichen Konsultation,
- Adresse der Internetseite(n), auf der bzw. denen die zur öffentlichen Konsultation ausliegende Unterlagen eingesehen werden kann,
- Orte und Zeiten, an bzw. zu denen die zur öffentlichen Konsultation ausliegende Unterlagen in gedruckter Form eingesehen werden kann oder zu denen das Register der öffentlichen Konsultation für die Öffentlichkeit abrufbar ist, wobei festzuhalten ist, dass die Unterlagen mindestens in gedruckter Form am Ort der öffentlichen Konsultation und elektronisch im Online-Register auf der Internetseite der Präfektur verfügbar

<sup>77</sup> Artikel R.181-36 Ziffer 1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>78</sup> Artikel R.181-36 des französischen Umweltgesetzbuchs und Rubrik 2980 der ICPE-Nomenklatur.

<sup>79</sup> Artikel L.123-11 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs.



sein müssen,

- Zugangspunkte und Geschäftszeiten, an bzw. in denen das zur öffentlichen Konsultation ausliegende Dossier über einen öffentlich zugänglichen Arbeitsplatz eingesehen werden kann,
- Adressen, unter denen die Öffentlichkeit die zur öffentlichen Konsultation ausliegende Unterlagen einsehen und während der Dauer der Konsultation Anmerkungen und Anregungen vorbringen kann,
- ggf. URL-Adresse der Internetseite, auf der das Online-Register zugänglich ist,
- Vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie,
- Sofern vor Einleitung der öffentlichen Konsultation ausgegeben: Stellungnahmen der Umweltbehörde sowie von den Gemeinden und Gebietskörperschaften, die im Sinne von Artikel L.122-1 Absatz V des französischen Umweltgesetzbuch „vom Projekt betroffen“ sind<sup>80</sup>.

#### 1.2.4.2.3 Dauer der öffentlichen Konsultation

Da für die im vorliegenden Hintergrundpapier beschriebenen Windparks grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsstudie durchzuführen ist, beträgt die anfängliche Dauer der öffentlichen Konsultation mindestens 30 Tage<sup>81</sup>.

Sie kann über einen begründeten Beschluss des Untersuchungsbeauftragten bzw. des Vorsitzenden der Untersuchungskommission um höchstens zwei Wochen verlängert werden<sup>82</sup>. Dieser Verlängerungsbeschluss ist der Öffentlichkeit auf demselben Wege anzuzeigen wie der ursprüngliche Bescheid zur Einleitung der öffentlichen Konsultation (siehe Abschnitt 2.4.2.2)<sup>83</sup>.

Die öffentliche Konsultation kann zudem bei Verhinderung eines Untersuchungsbeauftragten bis zur Ernennung eines Ersatzes unterbrochen<sup>84</sup> und einmalig für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausgesetzt werden, wenn der Projektierer dies für notwendig erachtet, um im Zuge der öffentlichen Konsultation Änderungen an seinem Projekt oder der Umweltverträglichkeitsstudie vornehmen zu können<sup>85</sup>. Innerhalb dieser sechs Monate ist das geänderte Projekt der Umweltbehörde sowie den vom Projekt betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Stellungnahme vorzulegen. Nach Ablauf dieses Zeitraums und nachdem die Öffentlichkeit über die vorgenommenen Änderungen in Kenntnis gesetzt wurde, wird die öffentliche Konsultation um einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen verlängert. Bei einer Unterbrechung oder Aussetzung der öffentlichen Konsultation muss die Wiederaufnahme des Verfahrens Gegenstand eines neuen Erlasses, ausgestellt durch den Präfekten, sein, der den gleichen Anzeigepflichten unterliegt wie der ursprüngliche Bescheid zur Einleitung der öffentlichen Konsultation<sup>86</sup>.

#### 1.2.4.2.4 Dossier der öffentlichen Konsultation

Das Dossier der öffentlichen Konsultation muss gemäß Artikel R.123-8 des französischen Umweltgesetzbuchs mindestens Folgendes enthalten:

- Die Umweltverträglichkeitsstudie und ihre nicht-technische Zusammenfassung<sup>87</sup>,
- Die Stellungnahme der Umweltbehörde<sup>88</sup>,
- Eine Liste der einschlägigen Gesetzestexte, die Vorschriften in Bezug auf die öffentliche Konsultation, ihre

---

<sup>80</sup> Gemäß den Bestimmungen von Artikel R.122-7 des französischen Umweltgesetzbuchs sind neben den Gemeinden, in deren Gebiet das Projekt realisiert wird, auch diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände vom Projekt betroffen, „auf deren Gebiet das Projekt beträchtliche ökologische Auswirkungen hat“.

<sup>81</sup> Artikel L.123-9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>82</sup> Artikel L.123-9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>83</sup> Artikel L.123-9 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>84</sup> Artikel L.123-4 und R.123-5 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>85</sup> Artikel L.123-14 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>86</sup> Artikel R.123-22 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>87</sup> Artikel R.123-8 Ziffer 1 Absatz a) des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>88</sup> Artikel R.123-8 Ziffer 1 Absatz c) des französischen Umweltgesetzbuchs.



Einbindung in das zum Windparkprojekt durchgeführte Verwaltungsverfahren, die am Ende der öffentlichen Anhörung möglichen Beschlüsse und die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Behörde enthalten<sup>89</sup>,

- Stellungnahmen, die in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zwingend vor Einleitung der öffentlichen Konsultation abzugeben sind<sup>90</sup>,
- Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung des Projekts und der Antragsunterlagen des Projektierers, die über die Fortführung seines Projekts und die dafür geltenden Modalitäten entscheiden, sofern ein solches Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde, bzw., wenn kein solches Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde, den Vermerk, dass weder eine solche öffentliche Debatte noch eine vorherige Abstimmung stattgefunden hat<sup>91</sup>,
- ggf. den Vermerk, dass das Projekt Gegenstand einer grenzüberschreitenden Bewertung seiner Auswirkungen auf die Umwelt war, gemäß unter den in Artikel R.122-10 des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Bedingungen oder Gegenstand von im Einklang mit Artikel R.515-85 des französischen Umweltgesetzbuchs geführten Gesprächen mit einem angrenzenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Partei des am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichneten Übereinkommens<sup>92</sup>.

Artikel R. 181-37 des Umweltgesetzbuchs greift die Anforderung von Artikel R. 123-8, 4° des Umweltgesetzbuchs auf und legt fest, dass die während der Prüfungsphase (siehe Abschnitt 2.4.1.2.) eingeholten Stellungnahmen den Unterlagen der öffentlichen Untersuchung beigelegt werden müssen. Er legt außerdem fest, dass, wenn ein unter den Bedingungen von Artikel L. 181-13 des französischen Umweltgesetzbuchs<sup>93</sup> beantragtes Drittgutachten vor der Eröffnung der öffentlichen Untersuchung vorgelegt wird, dieses ebenfalls dem Dossier der öffentlichen Untersuchung beigelegt werden muss.

Der Untersuchungsbeauftragte bzw. die Untersuchungskommission kann zusätzliche Informationen vom Projektierer verlangen, wenn er bzw. sie diese für notwendig erachtet, um die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informieren zu können.<sup>94</sup> Die so erhaltenen Dokumente bzw. die Weigerung des Projektierers, diese Dokumente zur Verfügung zu stellen, werden in das Dossier aufgenommen<sup>95</sup>.

Bei einer Unterbrechung oder Aussetzung der öffentlichen Konsultation (siehe Abschnitt 2.4.2.3)<sup>96</sup> bzw. einer zusätzlichen Untersuchung, die nach Vorlage des Berichts und der Schlussfolgerungen (siehe Abschnitt 2.4.2.7)<sup>97</sup> ist dem Dossier Folgendes beizufügen:

- Eine Erklärung zu den wesentlichen Änderungen, die am Projekt oder an der Umweltverträglichkeitsstudie vorgenommen wurden,
- Die Umweltverträglichkeitsstudie in der geänderten Fassung,
- Die Stellungnahme der Umweltbehörde und der Gemeinden und Gebietskörperschaften, die im Sinne von Artikel L.122-1 Absatz V des französischen Umweltgesetzbuchs<sup>98</sup> „vom Projekt betroffen“ sind, zur Umweltverträglichkeitsstudie in der aktualisierten Fassung.

---

<sup>89</sup> Artikel R.123-8 Ziffer 3 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>90</sup> Artikel R.123-8 Ziffer 1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>91</sup> Artikel R.123-8 Ziffer 5 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>92</sup> Artikel R.123-8 Ziffer 1 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>93</sup> „Sollte das Projekt besonders große Gefahren oder Unannehmlichkeiten mit sich bringen, kann die zuständige Verwaltungsbehörde sowohl während der Bearbeitung eines Antrags auf Umweltgenehmigung als auch nach deren Ausstellung ein externes Sachverständigengutachten in Auftrag geben, um zu analysieren, welche Elemente des Dossiers besondere Überprüfungen verlangen. Dieses Drittgutachten wird von einer externen Stelle erstellt, die vom Petenten in Absprache mit der Verwaltung auf dessen Kosten ausgewählt wird.“

<sup>94</sup> Artikel L.123-13 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>95</sup> Artikel R.123-14 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>96</sup> Artikel R.123-22 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>97</sup> Artikel R.123-23 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>98</sup> Vgl. Fußnote 80.

#### 1.2.4.2.5 Ablauf der öffentlichen Konsultation

In Übereinstimmung mit Artikel L.181-10 Absatz II und Artikel R.181-38 des französischen Umweltgesetzbuchs kann der Präfekt Stellungnahmen von folgenden Akteuren anfordern, wenn er dies für notwendig erachtet, Gemeinden und Gebietskörperschaften, die im Sinne von Artikel L.122-1 Absatz V des französischen Umweltgesetzbuchs<sup>99</sup> „vom Projekt betroffen“ sind, Gemeinden, auf deren Gebiet des Bauprojekt realisiert werden soll, Gemeinden, die zumindest teilweise in einem Umkreis von sechs Kilometern um den künftigen Windpark liegen, sowie von beschlussfassenden Organen aller anderen Gebietskörperschaften oder EPCI. Dabei werden lediglich Stellungnahmen berücksichtigt, die spätestens zwei Wochen nach Abschluss der öffentlichen Konsultation eingegangen sind.

Mit der Einleitung der öffentlichen Konsultation wird dem Bürgermeister jeder Gemeinde, auf dessen Gebiet der betreffende Windpark entstehen soll und deren Rathaus nicht als Ort der Konsultation angegeben wurde, ein elektronisches Exemplar des Dossiers übermittelt, sowie jeder Gemeinde, die dies ausdrücklich beantragt<sup>100</sup>.

Während der gesamten Dauer der öffentlichen Konsultation wird dieses Dossier zudem der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme angeboten. Dabei sind die genannten Bedingungen aus dem Bescheid zur Einleitung der öffentlichen Konsultation (siehe Abschnitt 2.4.2.1) und der Bekanntmachung (siehe Abschnitt 2.4.2.2) einzuhalten:

- Online auf der Internetseite der Präfektur,
- Als Ausdruck an den im Bescheid zur Einleitung der öffentlichen Konsultation und in der Bekanntmachung angegebenen Orten,
- Online über ebenfalls im Bescheid zur Einleitung einer öffentlichen Konsultation und in der Bekanntmachung angegebenen öffentlich zugänglichen Arbeitsplätzen<sup>101</sup>.

Gemäß Artikel L.123-11 des französischen Umweltgesetzbuchs kann das Dossier jeder Person, die dies beantragt, vor der Einleitung der öffentlichen Konsultation oder währenddessen auf ihre eigenen Kosten übermittelt werden.

Die Öffentlichkeit kann ihre schriftlichen Anmerkungen zum Projekt in das Register aufnehmen lassen, das im Bescheid zur Einleitung der öffentlichen Konsultation oder der Bekanntmachung angegeben wurde, oder postalisch oder per E-Mail an die im Bescheid zur Einleitung der öffentlichen Anhörung und der Bekanntmachung angegebene Adresse richten<sup>102</sup>. Mündliche Anmerkungen können dem Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission an bzw. zu den im Bescheid über die Einleitung der öffentlichen Konsultation und die Bekanntmachung angegebenen Orten und Zeiten mitgeteilt werden<sup>103</sup>.

Neben den im Dossier der öffentlichen Konsultation enthaltenen Informationen regelt Artikel L.123-13 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs auch, dass der Untersuchungsbeauftragte bzw. der Vorsitzende der Untersuchungskommission zu Folgendem befugt ist:

- Beim Projektierer zusätzliche Informationen oder Dokumente einzuholen, die er für notwendig erachtet, um die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informieren zu können,
- Den Projektstandort nach entsprechender Benachrichtigung an die Grundstückseigentümer besichtigen,
- Jede vom Windparkprojekt betroffene Person, die dies selbst beantragt oder deren Aussage er für wichtig erachtet, anhören,
- Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit in Anwesenheit des Projektierers organisieren und leiten.

---

<sup>99</sup> Vgl. Fußnote 80.

<sup>100</sup> Artikel R.123-12 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>101</sup> Artikel L.123-12 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>102</sup> Artikel R.123-13 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>103</sup> Artikel R.123-13 des französischen Umweltgesetzbuchs.

Der Projektierer kann während der gesamten Dauer der öffentlichen Konsultation beim Untersuchungsbeauftragten oder Vorsitzenden der Untersuchungskommission beantragen, vorsprechen zu dürfen<sup>104</sup>.

#### 1.2.4.2.6 Abschluss der öffentlichen Konsultation

Die Modalitäten zum Abschluss der öffentlichen Konsultation sind in Artikel L.123-18 des französischen Umweltgesetzbuchs geregelt.

Mit Abschluss der öffentlichen Konsultation wird das Register dem Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission übergeben und von diesem bzw. dieser geschlossen.

Der Untersuchungsbeauftragte bzw. die Untersuchungskommission trifft sich innerhalb von einer Woche nach Abschluss der öffentlichen Konsultation mit dem Projektierer und übergibt diesem ein zusammenfassendes Protokoll mit den schriftlichen und mündlichen Anmerkungen, die im Zuge der Konsultation vorgebracht wurden. Der Projektierer hat dann zwei Wochen Zeit, um Stellung dazu zu nehmen.

#### 1.2.4.2.7 Bericht und Schlussfolgerungen zur öffentlichen Konsultation

- **Übergabe des Berichts und der Schlussfolgerungen**

Der Untersuchungsbeauftragte bzw. die Untersuchungskommission lässt dem Präfekten sowie dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts innerhalb von 30 Tagen ab dem Abschluss der öffentlichen Konsultation einen Bericht zum Ablauf des Verfahrens sowie ein gesondertes Dokument mit begründeten Schlussfolgerungen zum Windparkprojekt<sup>105</sup> zukommen, wobei er bzw. sie angibt, ob er das Projekt befürwortet, unter Vorbehalt befürwortet oder ablehnt<sup>106</sup>.

Der Präfekt übermittelt den Bericht und die Schlussfolgerungen anschließend unverzüglich an den Projektierer und an die beteiligten Gemeinden<sup>107</sup> und stellt sie der Öffentlichkeit für die Dauer von einem Jahr ab dem Abschluss der öffentlichen Konsultation in elektronischer Form, auf der Internetseite der öffentlichen Konsultation sowie in gedruckter Form an den Orten, an denen die öffentliche Konsultation stattfand, bereit<sup>108</sup>.

Seit dem Inkrafttreten der französischen Verordnung Nr. 2016-1060 vom 3. August 2016 über die Reformierung der Verfahren zur Aufklärung und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erarbeitung bestimmter Verwaltungsentscheidungen mit Auswirkungen auf die Umwelt (*Ordonnance portant réforme des procédures destinées à assurer l'information et la participation du public à l'élaboration de certaines décisions susceptibles d'avoir une incidence sur l'environnement*) kann der Präfekt innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Konsultation eine öffentliche Sitzung in Anwesenheit des Projektierers einberufen, anlässlich derer dieser auf mögliche Vorbehalte, Empfehlungen oder negative Schlussfolgerungen des Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission reagieren kann<sup>109</sup>.

Auf Antrag des Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission kann der Präfekt eine Nachfrist für die Übermittlung des Berichts und der Schlussfolgerungen gewähren<sup>110</sup>. Wenn der Untersuchungsbeauftragte oder die Untersuchungskommission nach Ablauf der oben genannten Frist von 30 Tagen weder ihren Bericht vorgelegt noch einen Grund für die Überschreitung dieser Frist nachgewiesen haben, kann der Präfekt mit Zustimmung des

---

<sup>104</sup> Artikel L.123-13 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>105</sup> Artikel L.123-15 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>106</sup> Artikel R.123-19 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>107</sup> Artikel R.123-21 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>108</sup> Artikel L.123-15 und R.123-21 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>109</sup> Artikel L.123-15 letzter Absatz des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>110</sup> Artikel L.123-15 des französischen Umweltgesetzbuchs.

Projektträgers und nach einer erfolglosen Aufforderung an den Untersuchungsbeauftragten oder die Untersuchungskommission, beim Präsidenten des Verwaltungsgerichts beantragen, den Untersuchungsbeauftragten oder die Untersuchungskommission abzusetzen und einen neuen Untersuchungsbeauftragten oder eine neue Untersuchungskommission einzusetzen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der bereits durchgeführten öffentlichen Untersuchung innerhalb von höchstens dreißig Tagen nach ihrer Ernennung einen Bericht und begründete Schlussfolgerungen vorlegen muss<sup>111</sup>.

- **Unzureichende oder fehlende Begründung der Schlussfolgerungen**

Sollte der Präfekt feststellen, dass die Begründung der übermittelten Schlussfolgerungen unzureichend ist oder fehlt, was als Verfahrensfehler bei der Einholung der Umweltgenehmigung ausgelegt werden könnte, bietet ihm Artikel R.123-20 des französischen Umweltgesetzbuchs die Möglichkeit, dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts hierzu innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Schlussfolgerungen einen Antrag auf Vervollständigung der Begründung zu übermitteln.

Sofern das Gericht dies für notwendig erachtet, verfügt der Präsident des Verwaltungsgerichts selbst über eine Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens, um den Untersuchungsbeauftragten oder die Untersuchungskommission zur Vervollständigung ihrer Schlussfolgerungen aufzufordern. Bewahrt der Präsident des Verwaltungsgerichts innerhalb dieser Frist von zwei Wochen Stillschweigen, gilt der Antrag des Präfekten als abgelehnt. In jedem Fall kann die Entscheidung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts nicht angefochten werden.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts hat zudem das Recht, den Untersuchungsbeauftragten bzw. die Untersuchungskommission auf eigene Initiative innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlussfolgerungen aufzufordern, diese zu ergänzen.

Entscheidet sich der Präsident des Verwaltungsgerichts, auf Anfrage des Präfekten oder auf eigene Initiative, eine solche Aufforderung zu formulieren, so hat der Untersuchungsbeauftragte bzw. die Untersuchungskommission dem Präfekten und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts innerhalb von zwei Wochen ergänzende Schlussfolgerungen zu übermitteln.

- **Ergänzende Konsultation**

Nachdem der Projektierer die Schlussfolgerungen der öffentlichen Konsultation erhalten hat, kann er beim Präfekten eine ergänzende öffentliche Konsultation beantragen, um sein Projekt nötigen Änderungen unterziehen zu können, ohne ein neues Antragsdossier einreichen zu müssen<sup>112</sup>.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel R.123-23 des französischen Umweltgesetzbuchs befasst sich eine solche ergänzende Konsultation, die für eine Dauer von zwei Wochen abgehalten wird, ausschließlich mit den sich durch die Änderungen am Projekt ergebenden Vor- und Nachteile. Sie ist Gegenstand eines Präfektoralerlasses, der den Bestimmungen von Artikel R.123-9 des französischen Umweltgesetzbuchs (siehe Abschnitt 2.4.2.1) unterliegt.

Das Dossier der öffentlichen Konsultation, das gemäß den Vorschriften von Artikel R.123-23 des französischen Umweltgesetzbuchs (siehe Abschnitt 2.4.2.4) ergänzt wurde, wird dem Bürgermeister jeder Gemeinde, auf deren Gebiet das Baugrundstück liegt, sowie jeder anderen Gemeinde, die dies beantragt, im digitalen Format übermittelt<sup>113</sup>.

Die ergänzende öffentliche Konsultation wird gemäß Artikel R.123-18 des französischen Umweltgesetzbuchs (siehe

---

<sup>111</sup> Artikel L.123-15 und R.123-19 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>112</sup> Artikel L.123-14 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>113</sup> Artikel R.123-23 des französischen Umweltgesetzbuchs mit Verweis auf Artikel R.123-12 desselben Gesetzbuchs.

Abschnitt 2.4.2.6) abgeschlossen und der Untersuchungsbeauftragte bzw. die Untersuchungskommission hat den Bericht und die anfänglichen Schlussfolgerungen sowie den ergänzenden Bericht und die finalen begründeten Schlussfolgerungen zur ergänzenden Konsultation anzufügen.

Die Kopie der Berichte wird der Öffentlichkeit gemäß Artikel R.123-21 des französischen Umweltgesetzbuchs zugänglich gemacht (siehe Abschnitt 2.4.2.7).

#### 1.2.4.2.8 Gültigkeit der öffentlichen Konsultation

Grundsätzlich gilt in Anwendung von Artikel L.123-17 und R.123-24 des französischen Umweltgesetzbuchs, dass, wenn der Windpark nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Ausstellung der Umweltgenehmigung realisiert wird, „eine neue öffentliche Konsultation durchzuführen ist, wenn der Projektierer nicht vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeit der öffentlichen Konsultation beantragt hat“.

Dabei schreibt Artikel R.515-109 des französischen Umweltgesetzbuchs vor, dass für Onshore-Windparks die Verlängerung der Gültigkeit der Umweltgenehmigung (siehe Abschnitt 2.7.2) auch die Verlängerung der Gültigkeit der öffentlichen Konsultation umfasst.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrichter der Ansicht, dass gemäß Artikel R. 123-24 und R. 515-109 des Umweltgesetzbuchs in Verbindung mit Artikel R. 181-48 desselben Gesetzes über die Gültigkeitsdauer von Umweltgenehmigungen die Einlegung eines Rechtsbehelfs vor dem Verwaltungsgericht gegen die Umweltgenehmigung dazu führt, dass die Gültigkeitsdauer der öffentlichen Anhörung bis zu dem Tag ausgesetzt wird, an dem dem Genehmigungsinhaber die unwiderruflich gewordene Entscheidung über diesen Rechtsbehelf zugestellt wird<sup>114</sup>.

### 1.2.4.3 Entscheidungsphase

#### 1.2.4.3.1 Hinzuziehung des CDNPS und Übermittlung des Erlassentwurfs

Innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Präfekt dem Projektierer den Bericht und die Schlussfolgerungen der öffentlichen Konsultation übermittelt hat, übermittelt der Präfekt dieselben Schlussfolgerungen zusammen mit der nicht-technischen Projektbeschreibung aus dem Antrag auf Umweltgenehmigung informationshalber an den Ausschuss des Departements für Natur, Landschaften und Denkmäler (CDNPS)<sup>115</sup>.

Bei dieser Gelegenheit kann der Präfekt den CDNPS auch um Stellungnahme zu den Auflagen, die er im Rahmen der beantragten Umweltgenehmigung erteilen will, oder zur geplanten Ablehnung des vom Projektierer gestellten Antrags, bitten. In diesem Fall ist er verpflichtet, den Antragsteller spätestens eine Woche vor der Sitzung, zu der der CDNPS seine Stellungnahme zum Windparkprojekt abgibt, das Datum und den Ort der Sitzung anzugeben, ihm den Erlassentwurf zu übermitteln und ihm mitzuteilen, dass er das Recht hat, anlässlich dieser Sitzung angehört zu werden bzw. sich vertreten zu lassen<sup>116</sup>.

Der Projektierer kann zu diesem Zeitpunkt Anmerkungen zum Erlassentwurf des Präfekten vorbringen. Falls sich der Präfekt hingegen gegen die Hinzuziehung des CDNPS entscheidet, er nach der Sitzung mit dem CDNPS Änderungen am Erlassentwurf vornimmt oder der Projektierer anlässlich der Sitzung keine Anmerkungen zum erarbeiteten Erlassentwurf anbringt, hat der Projektierer zwei Wochen Zeit, um dem Präfekten seine schriftlichen Anmerkungen zum Erlassentwurf zu übermitteln<sup>117</sup>.

<sup>114</sup> CAA Lyon, 20. Oktober 2020, Nr. 17LY01739; CAA Douai, 3. November 2020, Nr. 16DA01098 und CAA Douai, 7. Mai 2021, Nr. 19DA02542 und 19DA02543.

<sup>115</sup> Artikel R.181-39 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>116</sup> Artikel R.181-39 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>117</sup> Artikel R.181-40 des französischen Umweltgesetzbuchs.



#### 1.2.4.3.2 Dauer der Entscheidungsphase

In Anwendung von Artikel R.181-41 des französischen Umweltgesetzbuchs entscheidet der Präfekt über den Antrag auf Umweltgenehmigung:

- Entweder innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem er den Bericht und die Schlussfolgerungen des Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission an den Projektierer übermittelt hat,
- Oder innerhalb der im Zeitplan des Projektzertifikats angegebenen Frist (siehe Abschnitt 2.2.1).

Diese Frist ist um einen Monat verlängert, wenn der CDNPS hinzugezogen wird. Sie kann ferner per begründetem Präfektoralerlass um zwei Monate bzw., wenn der Projektierer dem zuvor zugestimmt hat, um einen längeren Zeitraum verlängert werden<sup>118</sup>.

Findet eine ergänzende Konsultation statt, wird der Beginn dieser Frist auf das Datum des Abschlusses der ergänzenden Konsultation verschoben<sup>119</sup> (siehe Abschnitt 2.4.2.7).

Die in Artikel R.181-41 des französischen Umweltgesetzbuchs angegebene Frist wird schließlich in den folgenden zwei Fällen ausgesetzt:

- Wurde ein Verfahren zur Revision, Änderung oder Angleichung eines städtebaulichen Dokuments angestoßen, um die Realisierung des Windparkprojekts gemäß dem letzten Absatz von Artikel L.181-9 des französischen Umweltgesetzbuchs einzuleiten, wird die Frist bis zum Abschluss des genannten Verfahrens ausgesetzt.
- Hat der Präfekt ein externes Sachverständigengutachten auf Grundlage von Artikel L.181-13 des französischen Umweltgesetzbuchs angefordert, wird die Frist bis zur Vorlage des besagten Gutachtens ausgesetzt.

In Anwendung von Artikel R.181-42 des französischen Umweltgesetzbuchs ist das Ausbleiben einer Antwort des Präfekten über diese Frist hinaus als stillschweigende Ablehnung des Antrags aufzufassen.

### 1.2.5 Inhalt des Präfektoralerlasses

#### 1.2.5.1 Ablehnung des Antrags auf Umweltgenehmigung

Sollte sich der Präfekt für die Ablehnung des Antrags auf Umweltgenehmigung entscheiden, ist er gemäß Artikel L.211-2 Ziffer 7 des französischen Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung (*Code des relations entre le public et l'administration*) verpflichtet, diese Ablehnung zu begründen.

Artikel L.211-5 desselben Gesetzes gibt an, dass die Begründung schriftlich erfolgen und ihr Wortlaut die rechtlichen und faktischen Überlegungen umfassen muss, die die Grundlage für diese Entscheidung darstellen.

Wird der Antrag auf Umweltgenehmigung stillschweigend in Anwendung von Artikel R.181-42 des französischen Umweltgesetzbuchs abgelehnt, kann der Projektierer innerhalb der Beschwerdefrist<sup>120</sup> beim Präfekten beantragen, dass ihm die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt werden, die ihm der Präfekt daraufhin innerhalb eines Monats übermitteln muss<sup>121</sup>.

---

<sup>118</sup> Artikel R.181-42 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>119</sup> Artikel L.123-14 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>120</sup> Die Beschwerdefrist für zur Ablehnung von Anträgen auf Umweltgenehmigungen ergangene Bescheide beläuft sich in Anwendung von Artikel R.181-50 des französischen Umweltgesetzbuchs auf zwei Monate ab dem Datum, an dem der Projektierer über den Ablehnungsbescheid informiert wurde (siehe Abschnitt 2.9).

<sup>121</sup> Artikel L.211-6 des französischen Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung.

### 1.2.5.2 Erteilung der Umweltgenehmigung

Wird die Umweltgenehmigung erteilt, schreibt sie „die Auflagen fest, die für die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel L.181-3 und L.181-4 des französischen Umweltgesetzbuchs<sup>122</sup> zu beachten sind“, um insbesondere Beeinträchtigungen der in Artikel L.511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs genannten Interessen zu verhindern<sup>123</sup>.

Gemäß Artikel L.181-12 des französischen Umweltgesetzbuchs decken diese Auflagen „die Maßnahmen und Mittel ab, die im Zuge der Errichtung der Anlage, während ihres Betriebs und zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ergriffen und eingesetzt werden müssen, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation bedeutsamer negativer Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit“.

Artikel R.181-43 desselben Gesetzbuchs schreibt vor, dass der Erlass zur Erteilung der Umweltgenehmigung auch Folgendes umfasst:

- Die Voraussetzungen für den Betrieb und die Installation des Bauwerks, für die Arbeiten und Aktivitäten während der Startphase sowie bei Funktionsstörungen oder vorübergehenden Abschaltungen,
- Die Beschreibung der Vorgehensweise bei Kontrollen des Projekts und bei der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt erforderliche Analysen und Maßnahmen sowie Bedingungen, unter denen die Ergebnisse dieser Analysen und Messungen der Umweltbehörde zur Kenntnis gebracht werden müssen,
- Die Bedingungen zur Wiederherstellung des Standorts nach der Einstellung des Anlagenbetriebs.

Die in Artikel L.515-46 und R.515-106 des französischen Umweltgesetzbuchs angegebenen Bedingungen für die Wiederherstellung des Standorts nach der endgültigen Außerbetriebnahme des Windparks fortan in Artikel 29 der Verordnung vom 26. August 2011 zu den Vorschriften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die entsprechend der Rubrik 2980 der Gesetzgebung zu als umweltumweltgefährdend eingestuften Anlagen genehmigungspflichtig sind<sup>124</sup>, in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Hintergrundpapiers vorliegenden Fassung sowie im französischen Erlass vom 22. Juni 2020 betreffend Änderungen zu Vorschriften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die entsprechend der Rubrik 2980 der Gesetzgebung zu als umweltumweltgefährdend eingestuften Anlagen genehmigungspflichtig sind<sup>125</sup>, unterliegen.

*„I. – Maßnahmen zum Rückbau von Anlagen und zur Wiederherstellung des Standorts umfassen gemäß Artikel R.515-106 des französischen Umweltgesetzbuchs Folgendes:*

*- Rückbau der Stromerzeugungsanlagen, der Verteilerstationen und der Kabel in einem Umkreis von zehn Metern um die Windenergieanlagen und die Verteilerstationen,*

*- Aushub sämtlicher Fundamente bis zur Gründungssohle, mit Ausnahme ggf. vorhandener Pfeiler. Hiervon abweichend kann der untere Teil der Fundamente im Boden erhalten bleiben, wenn dem Präfekten hierzu eine Studie übermittelt wird, mit der nachgewiesen wird, dass die Umweltbilanz eines Gesamtabbruchs ungünstig ist, wobei das Fundament gemäß städtebaulicher Regelungen in forstwirtschaftlich genutzten Gebieten mindestens bis zu einer Tiefe von zwei Metern und in sonstigen Gebieten bis zu einer Tiefe von mindestens einem Meter abgetragen werden muss. Die ausgegrabenen Fundamente werden durch Erde ersetzt, die vergleichbare Eigenschaften mit der in der Nähe des Anlagenstandorts vorhandenen Erde aufweist.*

---

<sup>122</sup> Artikel L.181-12 und R.181-43 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>123</sup> Artikel L.511-1 des französischen Umweltgesetzbuchs, der kurz vor Veröffentlichung des vorliegenden Hintergrundpapiers durch das französische Klima- und Resilienzgesetz vom 22. August 2021 abgeändert wurde gibt „den Komfort der Nachbarschaft“, „die öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Hygiene“, die „Landwirtschaft“, den „Schutz der Natur, der Umwelt und der Landschaften“, die „rationale Verwendung von natürlichen, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen“, den „sparsamen Umgang mit Energie“ und den „Schutz von Bau- und Naturdenkmälern und Bestandteilen des archäologischen Kulturerbes“ als zu wahrende Interessen an.

<sup>124</sup> NOR: DEVP1119348A.

<sup>125</sup> NOR: TREP2003952A.



- Wiederherstellung des Standorts mit Abtragen der Kranstellflächen und Zugangswege bis zu einer Tiefe von 40 Zentimetern und Austausch der Erde, die vergleichbare Eigenschaften mit der in der Nähe der Anlage vorhandenen Erde aufweist, sofern der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage steht, nicht deren Beibehaltung verlangt.

II. – Der beim Abbau und Rückbau entstehende Schutt wird wiederverwendet, recycelt, verwertet oder anderenfalls auf zu diesem Zweck eingerichteten Anlagen zerstört.

Ab dem 1. Juli 2022 müssen, wenn die Fundamente vollständig ausgegraben werden, mindestens 90 %, und wenn der Aushub Gegenstand einer in Abschnitt I angegebenen Sondergenehmigung ist, bis zu 85 % der Gesamtmasse der zurückgebauten Windenergieanlagen wiederverwendet oder recycelt werden.

Ab dem 1. Juli 2022 müssen mindestens 35 % der Masse der Rotoren wiederverwendet oder recycelt werden.

Windenergieanlagen, für die der vollständige Antrag auf Genehmigung nach dem vorgenannten Datum eingeht sowie Windenergieanlagen, die im Zuge einer bedeutsamen Änderung einer bestehenden Anlage nach diesem Datum in Betrieb genommen werden, müssen mindestens folgende Auflagen erfüllen:

- Ab dem 1. Januar 2024 müssen 95 % ihrer Gesamtmasse wiederverwendet oder recycelt werden, ganz gleich, ob ihre Fundamente teilweise oder vollständig ausgegraben werden.
- Ab dem 1. Januar 2023 müssen 45 % der Masse ihres Rotors wiederverwendet oder recycelt werden.
- Ab dem 1. Januar 2025 müssen 55 % der Masse ihres Rotors wiederverwendet oder recycelt werden.“

Wenn der Präfekt der Region in Anwendung von Artikel L.522-1 und L.522-2 des französischen Gesetzbuchs über das Kulturerbe Auflagen bezüglich präventiver Archäologie erlässt, gibt der Genehmigungsbescheid an, dass die Bauarbeiten erst nach vorheriger Erfüllung dieser Auflagen durchgeführt werden dürfen<sup>126</sup>.

Schließlich erlaubt es Artikel R.181-52 des französischen Umweltgesetzbuchs betroffenen Dritten<sup>127</sup>, nach Inbetriebnahme des Windparks eine Beschwerde beim Präfekten einzureichen, wenn die in der Umweltgenehmigung enthaltenen Auflagen nicht oder nur unzureichend eingehalten werden, damit hier ergänzende Auflagen erteilt werden können. Der Präfekt hat zwei Monate Zeit, um eine begründete Antwort auf diese Beschwerde zu verfassen; das Ausbleiben einer Antwort wird mit einer Ablehnung der Beschwerde gleichgesetzt.

## 1.2.6 Bekanntgabe der Entscheidung

Entscheidungen zu Anträgen auf Umweltgenehmigung sind der Öffentlichkeit gemäß Artikel R.181-44 des französischen Umweltgesetzbuchs wie folgt mitzuteilen:

- Eine Kopie des Erlasses wird im Rathaus der Gemeinde, in der das Projekt realisiert werden soll, ausgehängt und kann dort eingesehen werden,
- Ein Auszug aus dem Erlass wird im Rathaus der Gemeinde, in der das Projekt realisiert werden soll, für die Dauer von einem Monat ausgehängt, wobei der Bürgermeister ein Protokoll über die Erfüllung dieser Formalität aufzunehmen hat,
- Der Erlass wird sämtlichen lokalen Behörden zugestellt, deren Stellungnahme in der Phase der öffentlichen Konsultation angefordert wurde<sup>128</sup>,
- Der Erlass wird für einen Zeitraum von mindestens vier Monaten auf der Internetseite der Präfektur veröffentlicht.

<sup>126</sup> Artikel R.181-43 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>127</sup> Siehe hierzu auch Abschnitt 2.9.

<sup>128</sup> Siehe Abschnitt 2.4.2.5.

## 1.2.7 Verfall der Umweltgenehmigung

### 1.2.7.1 Anfängliche Verfallsfrist

In Anwendung von Artikel R.181-48 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs verfällt eine erteilte Umweltgenehmigung, wenn der Windpark nicht innerhalb von drei Jahren ab der Benachrichtigung über die Erteilung der Genehmigung errichtet wird, „es sei denn, es ist ein Ereignis der höheren Gewalt<sup>129</sup> eingetreten oder die Verlängerung wurde beantragt und genehmigt.“

### 1.2.7.2 Verlängerung der anfänglichen Verfallsfrist

Gemäß Artikel R.515-109 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs ist der Präfekt dazu berechtigt, die anfängliche Verfallsfrist der Umweltgenehmigung um bis zu insgesamt zehn Jahre zu verlängern, „wenn der Windparkbetreiber dies beantragt und keine wesentlichen Änderungen an den faktischen und rechtlichen Umständen, auf deren Grundlage die Genehmigung erteilt wurde, eingetreten sind oder wenn der Betreiber erklärt, dass er seine Anlage aus Gründen, die er nicht zu verantworten hat, nicht innerhalb der vorgegebenen Frist in Betrieb nehmen kann.“

Verlängerungsbescheide sind für einen Zeitraum von mindestens einem Monat im Rathaus der Gemeinde, in der der Windpark gebaut werden soll, auszuhängen und für einen Zeitraum von mindestens vier Monaten auf der Internetseite der Präfektur zu veröffentlichen<sup>130</sup>.

Da das französische Umweltgesetzbuch keine Bestimmungen vorsieht, die vom Prinzip abweichen, dass eine ausbleibende Antwort der zuständigen Behörden als Zustimmung auszulegen ist<sup>131</sup>, gilt die Verlängerung als stillschweigend erteilt, wenn der Präfekt nicht innerhalb von zwei Monaten auf den Antrag der Verlängerung reagiert. In diesem Fall erfolgt die Bekanntgabe des Verlängerungsbescheids gemäß Artikel L.232-2 des französischen Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung<sup>132</sup>.

### 1.2.7.3 Aussetzung der Gültigkeitsfrist

Die anfängliche Gültigkeitsfrist wird im Falle einer gegen die Umweltgenehmigung eingereichten Beschwerde ausgesetzt, bis dem Projektierer die Benachrichtigung zugeht, dass eine unanfechtbare Entscheidung ergangen ist<sup>133</sup>.

### 1.2.7.4 Unterbrechung der Gültigkeitsfrist

Das französische Verwaltungsgericht in Bordeaux hat entschieden, dass die Verfallsfrist zu unterbrechen ist, wenn die Inbetriebnahme aufgrund einer von der Verwaltung zu verantwortenden Situation nicht erfolgen kann<sup>134</sup>. In einem solchen Fall beginnt eine neue Verfallsfrist, sobald die, die aufschiebende Wirkung auslösende, Situation behoben wurde.

---

<sup>129</sup> Als höhere Gewalt zählt jedes unvorhergesehene Ereignis, das außerhalb des Einflussbereichs der davon betroffenen Partei liegt.

<sup>130</sup> Artikel R.515-109 Absatz III des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>131</sup> Dieser Grundsatz ist in Artikel L.231-1 des französischen Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung festgehalten.

<sup>132</sup> „Für den Fall, dass die beantragte Genehmigung stillschweigend erteilt werden kann und bei ausdrücklicher Erteilung Gegenstand einer öffentlichen Bekanntgabe sein muss, ist der Antrag von der Behörde, ggf. in elektronischem Format, mit Angabe des Datums, an dem dem Antrag mangels einer anderslautenden ausdrücklichen Benachrichtigung als stillschweigend stattgegeben gilt, zu veröffentlichen.“

<sup>133</sup> Artikel R.181-48 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>134</sup> CAA Bordeaux, 26. November 2019, Nr.°17BX03176.

Eine solche von der Verwaltung zu verantwortende Situation, die zur Unterbrechung der Gültigkeitsfrist einer für einen Windpark erteilten Umweltgenehmigung führen kann, liegt beispielsweise vor, wenn der Präfekt die vom Windparkbetreiber vorgenommenen Änderungen als wesentlich einstuft<sup>135</sup> und diese Entscheidung vom Verwaltungsgericht kassiert wird<sup>136</sup>.

### 1.2.7.5 Sonderfall: Windparks, die von Altregelungen profitieren

Für Onshore-Windparks, die von Altregelungen profitieren<sup>137</sup>, gilt in Übereinstimmung mit Artikel R.515-109 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs:

- dass die dreijährige Frist für die Inbetriebnahme gemäß Artikel R. 181-48, I des Umweltgesetzbuchs erst ab dem 1. Januar 2016 oder ab dem Datum der Zustellung der Baugenehmigung an den Projektträger, wenn diese nach diesem Datum erfolgt, beginnt,
- dass, bei Verlängerung der Frist, sie insgesamt nicht mehr als acht Jahre betragen darf,
- dass die Frist bis zur Zustellung einer unwiderruflichen gerichtlichen Entscheidung ausgesetzt wird, wenn eine Klage gegen die Baugenehmigung vor dem Verwaltungsrichter mit dem Ziel ihrer Aufhebung oder vor dem Gerichtsrichter auf der Grundlage von Artikel L. 480-13 des Baugesetzbuchs eingereicht wird.

### 1.2.8 Widerruf der Umweltgenehmigung

Gemäß Artikel L.242-1 des französischen Gesetzes über die Beziehungen zwischen der Öffentlichkeit und der Verwaltung kann der Präfekt die Umweltgenehmigung innerhalb von vier Monaten ab ihrer Erteilung widerrufen.

### 1.2.9 Anfechtung von Entscheidungen zu Umweltgenehmigungen

#### 1.2.9.1 Beschwerdefristen

Der Projektierer kann Beschwerde einlegen, wenn sein Antrag auf Umweltgenehmigung am Ende der Prüfungsphase (siehe Abschnitt 2.4.1.3) abgelehnt wurde. Gleiches gilt natürlich auch für Ablehnungsentscheidungen, die nach der Antragsbearbeitung getroffen werden, oder für Erlässe, mit denen dem Projektierer ergänzende Vorschriften auferlegt werden (siehe Abschnitt 2.10.2), mit denen ein Antrag auf Fristverlängerung abgelehnt wird (siehe Abschnitt 2.7.2) oder mit denen ein Betreiberwechsel verhindert wird (siehe Abschnitt 2.10.3).

In Artikel R.181-50 des französischen Umweltgesetzbuchs ist geregelt, dass die Beschwerdefrist, innerhalb derer der Projektierer Entscheidungen anfechten kann, zwei Monate beträgt und an dem Tag, an dem ihm der entsprechende Bescheid übermittelt wird, beginnt.

In Anwendung desselben Artikels können betroffene Dritte aufgrund von Beeinträchtigungen der oder Risiken für die in Artikel L.181-3 des französischen Umweltgesetzbuchs<sup>138</sup> genannten Interessen Widerspruch gegen Umweltge-

---

<sup>135</sup> Siehe Abschnitt 2.10.2.

<sup>136</sup> CAA Nancy, 1. Juni 2021, Nr. 19NC01373, 19NC02966, 19NC03298 und 20NC00244.

<sup>137</sup> Hierunter fallen Windparks, deren Baugenehmigung vor Inkrafttreten des französischen Umweltgesetzbuchs (Grenelle 2) ausgestellt und deren Betrieb dem Präfekten der Region gemäß den Bestimmungen des damals gültigen Artikels L.553-1 des französischen Umweltgesetzbuchs vor dem 26. August 2012 gemeldet wurde.

<sup>138</sup> Wie in Abschnitt 2.4.1.3 angegeben, geht es insbesondere um die Wahrung der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Hygiene, den Schutz der Natur, der Umwelt und der Landschaften und den Erhalt von Bau- und Naturdenkmälern sowie Kulturerbestätten. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass in Anwendung von Artikel L.514-6 Absatz III des französischen Umweltgesetzbuchs Dritte, die keine an den Windpark angrenzenden Immobilien erworben oder gepachtet bzw. keine angrenzenden Gebäude errichtet haben, erst nach dem Aushang oder der Bekanntgabe der Umweltgenehmigung berechtigt sind, Beschwerde gegen diese Verwaltungsentscheidung einzulegen.

nehmigungen, ergänzende Bescheide, Entscheidungen des Präfekten zur Einstufung der vom Betreiber des Windparks vorgenommenen Änderungen als unwesentlich oder zur Übertragung einer erteilten Umweltgenehmigung innerhalb von vier Monaten ab dem späteren der beiden folgenden Bekanntgaben einlegen:

- Aushang eines Auszugs aus dem Erlass im Rathaus der Gemeinde, in der das Projekt gebaut werden soll,
- Veröffentlichung auf der Internetseite der Präfektur.

Der letzte Absatz von Artikel R.181-50 des französischen Umweltgesetzbuchs gibt schließlich an, dass der Projektierer und vom Projekt betroffene Dritte auch innerhalb der ersten beiden Monate der ihnen zustehenden Beschwerdefrist eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Präfekten oder beim französischen Ministerium für den ökologischen Wandel einlegen können. Wird eine solche Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt, verlängert sich die vorgenannte Beschwerdefrist um zwei Monate.

Wird eine solche Beschwerde von einem Dritten eingebracht, hat der Präfekt bzw. der Minister den Projektierer zu informieren, damit sich dieser zur eingegangenen Beschwerde äußern kann<sup>139</sup>.

### 1.2.9.2 Besonderheiten des Beschwerdeverfahrens

Gemäß Artikel R.311-5 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung, der mit der Verordnung Nr. 2018-1054 vom 29. November 2018 zu Onshore-Windparks, zur Umweltgenehmigung und zu verschiedenen Bestimmungen zur Vereinfachung und Klärung des französischen Umweltrechts eingeführt wurde, obliegen Streitigkeiten zu Entscheidungen im Bereich von Umweltgenehmigungen für Onshore-Windparks fortan in erster und letzter Instanz der Zuständigkeit der französischen Verwaltungsgerichte für Berufungsverfahren (*Cours administratives d'appel, CAA*). Der Conseil d'Etat hat entschieden, dass die Bestimmungen dieses Artikels „dazu dienen, die Bearbeitungszeit von Beschwerden, die die Realisierung von Onshore-Windenergieprojekten verzögern können, zu verkürzen, indem den CAA die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit für die Anfechtung aller zum Bau einer Windenergieanlage nötigen Genehmigungen übertragen wird<sup>140</sup>.

Die französische Verordnung Nr. 2018-1054 vom 29. November 2018 hat zudem Artikel R.611-7-2 der Verwaltungsgerichtsordnung eingeführt, mit dem die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln beschränkt wird. So dürfen Beschwerdeführer zwei Monate ab Übermittlung der ersten Beschwerdeerwiderung keine neuen Rechtsgründe mehr vorbringen. Der Präsident des Spruchkörpers hat jedoch die Möglichkeit, eine neue Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln festzusetzen, wenn er dies für erforderlich hält.

Für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, die der Präfekt zu Anträgen auf Umweltgenehmigungen trifft, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen<sup>141</sup>, werden die am Tag der Sitzung des Verwaltungsgerichts geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Bei der Klärung der Frage, ob der Windpark den Anforderungen eines Plans für territoriale Kohärenz (*Schéma de cohérence territoriale, SCoT*), eines PLU, eines PLUi oder eines Gemeindeplans entspricht, werden hingegen gemäß Artikel L.514-6 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs die am Tag der Erteilung der Genehmigungen geltenden Bestimmungen zugrunde gelegt.

Verwaltungsrichter verfügen im Rahmen solcher Beschwerden über erweiterte Befugnisse. So können sie die ihnen zur Bewertung vorgelegten Entscheidungen nicht nur annullieren, sondern auch die Entscheidung des Präfekten entweder über Änderung der in der Umweltgenehmigung formulierten Auflagen oder über nachträgliche Genehmigung eines zuvor vom Präfekten abgelehnten Antrags revidieren.

---

<sup>139</sup> Artikel R.181-51 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>140</sup> CE, 9. Oktober 2019, Nr. 432722; CE, 5. Mai 2021, Nr. 448036.

<sup>141</sup> Artikel L.181-17 des französischen Umweltgesetzbuchs.





Artikel L.181-18 des französischen Umweltgesetzbuchs bietet dem für die Beschwerde gegen eine Umweltgenehmigung angerufenen Verwaltungsrichter die Möglichkeit, eine Entscheidung zu vertagen, wenn er der Meinung ist, dass die besagte Genehmigung einen behebbaren Fehler aufweist und andere ihm vorgelegte Rechtsbehelfe auf die Ablehnung ausgerichtet sind. So kann das Verwaltungsgericht verlangen, dass der Präfekt einen Teil des Bearbeitungsverfahrens wieder aufnimmt, oder dem Projektierer eine Frist setzen, in der Letzterer einen geänderten Antrag einreichen kann, damit die Genehmigung doch noch erteilt werden kann.

Da die vorgenannten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, obliegt es den Beschwerdeführern, die die Vollstreckung des angefochtenen Bescheids verhindern wollen, auf Grundlage von Artikel L.521-1 der französischen Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsrichter eine einstweilige Verfügung zu dessen Aussetzung zu erwirken. Ein solcher Antrag setzt voraus, dass spätestens mit dem Tag der Beantragung der einstweiligen Verfügung eine Beschwerde zur Annullierung des ergangenen Bescheids eingereicht wird.

Damit der Richter im beschleunigten Verfahren dem Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Bescheids stattgibt, muss der Beschwerdeführer die Dringlichkeit der Aussetzung und die Existenz eines erheblichen Zweifels hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Bescheids, dessen Aussetzung beantragt wird, nachweisen.

Für den Fall, dass die vom Untersuchungsbeauftragten bzw. der Untersuchungskommission am Ende der öffentlichen Konsultation abgegebenen Schlussfolgerungen negativ ausfallen (siehe Abschnitt 2.4.2.7), gilt gem. Artikel L.123-16 des französischen Umweltgesetzbuchs, dass Antragsteller, die eine Klage auf Nichtigerklärung der Umweltgenehmigung eingereicht und den Richter für einstweilige Verfügungen bemüht haben, nicht die Dringlichkeit dieser Aussetzung begründen müssen, sondern lediglich das Vorliegen eines schweren Zweifels an der Rechtmäßigkeit der Genehmigung nachweisen, damit der Richter im beschleunigten Verfahren ihrem Antrag stattgibt.

## 1.2.10 Umsetzung der Umweltgenehmigung

### 1.2.10.1 Bereitstellung finanzieller Sicherheiten

In Übereinstimmung mit Artikel L.515-46 und R.515-101 des französischen Umweltgesetzbuchs sind finanzielle Sicherheiten bereitzustellen, um bei einem Ausfall des Betreibers die Kosten für die nach der endgültigen Außerbetriebnahme anfallenden Rückbau- und Standortwiederherstellungsmaßnahmen abdecken zu können. Diese Sicherheiten sind schrittweise mit der Inbetriebnahme und dann jeweils in den folgenden Geschäftsjahren bereitzustellen.

Artikel R.515-102 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs legt fest, dass diese Sicherheiten unter folgenden Umständen greifen:

- wenn der Betreiber des Windparks auch nach einer Aufforderung gemäß Artikel L.171-8 Absatz I des französischen Umweltgesetzbuchs die Rückbaumaßnahmen nicht vornimmt,
- wenn ein gerichtliches Insolvenzverfahren über das Vermögen des Windparkbetreibers eröffnet wird,
- wenn der Betreiber aufgrund einer freiwilligen Abwicklung (bei einer juristischen Person) ausfällt oder verstirbt (bei einer natürlichen Person).

Der Genehmigungsbescheid greift die gesetzlichen Bestimmungen zur Stellung finanzieller Sicherheiten auf, mit denen mögliche Schwierigkeiten des Betreibers zum Zeitpunkt des Rückbaus der Anlage abgedeckt werden sollen. Auf die zunächst mit Artikel L.516-1 des französischen Umweltgesetzbuchs eingeführten finanziellen Sicherheiten für Windparks wird in den Artikeln 30 und fortfolgende im Erlass vom 26. August 2011 betreffend Anlagen zur Erzeugung von Strom aus der mechanischen Kraft des Windes, die im Rahmen einer genehmigungspflichtigen Anlage der Rubrik 2980 des Gesetzes zu umweltgefährdenden Anlagen zum Einsatz kommen (*Arrêté relatif aux installations de production d'électricité utilisant l'énergie mécanique du vent au sein d'une installation soumise à autorisation au titre de la*

rubrique 2980 de la législation des installations classées pour la protection de l'environnement)<sup>142</sup> näher eingegangen. Anhang I dieses Erlasses zufolge, beläuft sich die zu errichtende finanzielle Sicherheit auf 50.000 Euro pro Windenergieanlage mit einer Leistung bis zu zwei MW, sowie für Windenergieanlagen mit einer Leistung über zwei MW wird dieser Betrag gemäß der folgenden Formel berechnet:  $C_u = 50\,000 + 25\,000 * (P-2)$ , wobei  $C_u$  der Einzelpreis für die finanzielle Sicherheit pro Windenergieanlage angibt und  $P$  die installierte Leistung pro Anlage in MW repräsentiert<sup>143</sup>. Die Höheren finanziellen Sicherheiten wird für jeden Windpark im betreffenden Bescheid zur Umweltgenehmigung<sup>144</sup> angegeben und bei Erneuerung des Windparks in Abhängigkeit von der Leistung der neuen Windenergieanlagen durch eine neue Berechnungsformel ersetzt<sup>145</sup>.

Die Sicherheit kann in folgender Form gestellt werden<sup>146</sup>:

- Schriftliche Verpflichtung eines Kreditinstituts, einer Finanzierungsgesellschaft, eines Versicherungsunternehmens oder eines Bürgschaftsverbands (*société de caution mutuelle*),
- Hinterlegung des Betrags bei der Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder (*Caisse des dépôts et consignations*),
- Privater Garantiefonds zur Finanzierung des Rückbaus von Windenergieanlagen,
- Schriftliche Verpflichtung zur eigenständigen Garantie im Sinne von Artikel 2321 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*Code civil*), eingegangen von der natürlichen oder juristischen Person, die mehr als die Hälfte des Kapitals des Windparkbetreibers hält oder die den Betreiber im Sinne von Artikel L. 233-3 des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*) kontrolliert. Der Bürge muss wiederum eine schriftliche Verpflichtung eines Kreditinstituts, einer Finanzierungsgesellschaft, eines Versicherungsunternehmens oder eines Bürgschaftsverbands vorweisen können, an einem Garantiefonds beteiligt sein oder die Summe direkt bei der Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder deponiert haben.

### 1.2.10.2 Änderungen am Windpark

Es kommt häufig vor, dass Projektierer Änderungen am ursprünglich genehmigten Windpark vornehmen wollen, sei es, weil aufgrund großer Verzögerungen beim Bau des Windparks, insbesondere infolge von Anfechtungen der Umweltgenehmigung oder weil der Betreiber den Park nach einigen Betriebsjahren erneuern möchte<sup>147</sup>.

In Anwendung von Artikel L.181-14 und R.181-46 des französischen Umweltgesetzbuchs ist dem Präfekten jede bedeutende Änderung (*modification notable*) des Windparks vor deren Umsetzung zur Kenntnis zu bringen. Hiervon abweichend dürfen wesentliche Änderungen (*modifications substantielles*) am Windpark erst vorgenommen werden, wenn der Betreiber zuvor eine neue Umweltgenehmigung eingeholt hat.

Es existiert keine offizielle Definition dafür, welche Änderungen als bedeutsam und welche als wesentlich eingestuft werden. Jedoch hat die französische Regierung in ihrer Leitlinie vom 11. Juli 2018 einige Hinweise „zur Bewertung von

---

<sup>142</sup> NOR: DEVP1119348A.

<sup>143</sup> Diese Formel wurde zuletzt geändert durch den französischen Erlass vom 10. Dezember 2021 zur Änderung des Erlasses vom 26. August 2011 zu Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die entsprechend der Rubrik 2980 der Gesetzgebung zu als umweltumweltgefährdend eingestuften Anlagen genehmigungspflichtig sind, in der geänderten Fassung (NOR: TREP2136555A). Sie gilt für ab dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommene Windparks, nicht jedoch für Windparks, die vor diesem Datum in Betrieb genommen wurden und deren anfänglicher Betrag der finanziellen Sicherheiten gemäß der an diesem Datum der Inbetriebnahme geltenden Formel ermittelt wurde.

<sup>144</sup> Artikel R.516-2 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs und Artikel 32 des Erlasses vom 26. August 2011.

<sup>145</sup> Anhang I und III des französischen Erlasses vom 26. August 2011.

<sup>146</sup> Artikel R.516-2 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>147</sup> Dieses Konzept der Erneuerung wurde mit dem französischen Erlass vom 26. August 2011 eingeführt und mit dem Erlass vom 10. Dezember 2021 (Fußnote 143) überarbeitet. Die Erneuerung wird dort als „Ersatz einer oder mehrerer Windenergieanlagen im Zuge einer bedeutsamen Änderung im Sinne von Artikel R.181-46“ bezeichnet.

Erneuerungsmaßnahmen für Onshore-Windparks<sup>148</sup> vorgegeben, auf deren Grundlage sich die geplanten Änderungen einstufen lassen.

Gemäß dieser Leitlinie ist die Erhöhung der Anzahl der im Windpark vorhandenen Windenergieanlagen immer als wesentliche Änderung einzustufen, während der „Ersatz von Windenergieanlagen durch Windenergieanlagen identischer Abmessungen (gleiche Gesamthöhe und gleiche Rotorblattlänge) oder der Ersatz am gleichen Standort der Windenergieanlagen, für den Arbeiten an den Fundamenten nötig sind“ als bedeutsame, aber nicht als wesentliche Änderung anzusehen. Die Leitlinie gibt ferner an, dass die „Änderung oder der Ersatz einer Anlage gegen eine identische Anlage (...) nicht als bedeutsame und damit schon gar nicht als wesentliche Änderung anzusehen ist“.

Sonstige Änderungen müssen von der zuständigen Behörde einer detaillierten Analyse unterzogen werden.

Nachdem er die Änderungen, auf die ihn der Projektierer hingewiesen hat, zur Kenntnis genommen hat, kann der Präfekt entscheiden,

- dass die geplanten Änderungen nicht wesentlicher Natur sind und daher keine ergänzenden Auflagen ergehen müssen<sup>149</sup>,
- dass die geplanten Änderungen nicht wesentlicher Natur sind, aber dennoch neue Auflagen ergehen müssen, wobei diese Gegenstand eines ergänzenden Bescheids<sup>150</sup> sind, den der Präfekt – auf Wunsch nach Stellungnahme des CDNPS – ausstellt,
- oder dass die geplanten Änderungen wesentlicher Natur sind und der Betreiber daher gezwungen ist, eine neue Umweltgenehmigung zu beantragen.

In Anwendung von Artikel 54 des französischen Gesetzes Nr. 2020-1525 vom 7. Dezember 2020 zur Beschleunigung und Vereinfachung öffentlicher Maßnahmen (Loi ASAP) gilt für den Fall, dass die Änderung einen Windpark betrifft, der sich im Schutzgebiet eines zum Weltkulturerbe der UNESCO erklärten Denkmals befindet, dass der Präfekt eine befürwortende Stellungnahme von ABF anfordern muss.

In jedem Fall ist dem Projektierer ein Entwurf des Präfektoralerlasses zu übermitteln, damit er innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung nehmen kann<sup>151</sup>.

Der ergänzende Erlass ist für einen Zeitraum von vier Monaten auf der Internetseite der Präfektur zu veröffentlichen<sup>152</sup>.

### 1.2.10.3 Wechsel des Betreibers

In Anwendung von Artikel L.181-15 und R.181-47 des französischen Umweltgesetzbuchs ist dem Präfekten die Übertragung einer für einen Onshore-Windpark ausgestellten Genehmigung an einen neuen Betreiber innerhalb von drei Monaten zu melden.

Die Meldung muss Folgendes enthalten: „wenn es sich um eine natürliche Person handelt, deren Vornamen, Namen und die Zustellungsadresse des neuen Begünstigten, und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, deren Be-

---

<sup>148</sup> NOR: TREP1808052J.

<sup>149</sup> Obwohl es keine feste Vorschrift gibt, gemäß der der Präfekt verpflichtet wäre, dem Projektierer in diesem Fall zu antworten, gibt das französische Ministerium für den ökologischen Wandel in seiner Leitlinie vom 11. Juli 2018 an, dass „die Stellungnahme zum wesentlichen Charakter der Änderung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sämtliche für die Bewertung nötigen Elemente eingegangen ist, zuzustellen ist.“

<sup>150</sup> Artikel L.181-14 und R.181-45 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>151</sup> Artikel R.181-45 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>152</sup> Artikel R.181-48 des französischen Umweltgesetzbuchs.

nennung oder Firmenname, deren Rechtsform, deren Hauptsitz sowie die Funktion des die Meldung unterzeichnenden Vertreters<sup>153</sup> sowie das Dokument, mit dem bestätigt wird, dass der neue Betreiber die gemäß Artikel L.515-46 und R.515-101 desselben Gesetzbuchs geforderten finanziellen Sicherheiten bereitgestellt hat<sup>154</sup>.

Der Präfekt hat den Eingang der Meldung innerhalb von einem Monat zu bestätigen<sup>155</sup>.

Grundlegende Konsequenz eines Betreiberwechsels ist die Übertragung von Umweltverbindlichkeiten und Umweltaftungen den neuen Betreiber, der fortan allein für die Einhaltung der Betriebsauflagen haftet. Erfolgt keine Meldung an den Präfekten, so bleibt der bisherige Betreiber gegenüber der Behörde für die Anlage verantwortlich, selbst wenn dieser einen Abtretungsvertrag mit dem neuen Betreiber geschlossen hat<sup>156</sup>.

Das Loi ASAP hat darüber hinaus die Möglichkeit eingeführt, die Umweltgenehmigung teilweise zu übertragen. Artikel L.181-15-1 des französischen Umweltgesetzbuchs legt fest, dass Dritte, die von einer solchen Teilübertragung profitieren wollen, dies beim Präfekten zu beantragen haben. Ist Letzterer der Ansicht, dass diese Teilübertragung keine wesentliche Änderung darstellt und es möglich ist, die dem ursprünglichen Betreiber obliegenden Maßnahmen von denen des neuen Betreibers zu unterscheiden, ist jedem dieser beiden Betreiber eine eigene Umweltgenehmigung zu erteilen.

## II. Bestimmungen für die Flächensicherung bei der Entwicklung von Onshore-Windparks

Die Untersuchung und „Absicherung“ von Grundstücksrechten ist eine der wesentlichen Tätigkeiten von Windenergie-Projektentwicklern.

In rechtlicher Hinsicht ist es für den Windenergie-Projektträger dabei zwingend erforderlich, sicherzustellen, dass die Projektgesellschaft tatsächlich Eigentümer der von ihr errichteten Anlagen ist, ohne dass sie das Grundstücke erwerben muss. So kann der damit verbundene starke Anstieg der Projektkosten vermieden werden.

Das französische Recht bietet hierfür verschiedene Möglichkeiten. Doch in der Praxis setzen die Projektentwickler vor allem ein Instrument des französischen Vermögensrechts ein: die Erbpacht (*bail emphytéotique*).

### II.1 Wahl der Rechtsform für die Errichtung des geplanten Onshore-Windparks: Vorzüge der Erbpacht

Die Erbpacht ist Gegenstand von Artikel L. 451-1 bis L. 451-13 des französischen Gesetzbuchs über Landwirtschaft und Meeresfischerei (*Code Rural et de la Pêche Maritime*).

Obwohl das Gesetz nur aus wenigen Bestimmungen besteht und diese sich in den vergangenen 200 Jahren auch nur unwesentlich verändert haben, wird dieser Rahmen den Anforderungen eines Onshore-Windenergieprojektes größtenteils gerecht. Generell, und im Unterschied zu einem einfachen Recht zur Grundstücknutzung etwa in Form eines Pachtvertrags, berechtigt die Erbpacht den Projektträger (bzw. Erbpächter) nicht nur, ein Bauvorhaben auf einem

---

<sup>153</sup> Artikel R.181-47 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>154</sup> Artikel R.515-104 des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>155</sup> Artikel R.181-47 Absatz II des französischen Umweltgesetzbuchs.

<sup>156</sup> CAA Douai, 28. Mai 2003, Nr. 01DA00205 und 01DA00296; Conseil d'Etat, 6. Dezember 2012, Nr. 333977; CAA Versailles, 31. Oktober 2013, Nr. 11VE02431.

Grundstück durchzuführen, sondern vor allem auch, von dessen Durchführung an als Eigentümer der gebauten Anlagen aufzutreten. Damit steht diese Form der Pacht in Konflikt mit dem Prinzip des „Zuwachsrechts“<sup>157</sup>, das das Eigentumsrecht traditionell ausschließlich dem Eigentümer des Grundstücks anerkennt, auf dem die Anlage errichtet wird.

Zahlreiche andere Eigenschaften der Erbpacht werden im Folgenden unter Punkt 3 ausgeführt. Sie decken sämtliche Bedürfnisse sowohl der Projektträger als auch der an der Projektdurchführung beteiligten Finanzinstitute ab.

Es bestehen folgende wesentliche Alternativen zur Erbpacht:

- Die Baupacht: Die Baupacht wird von Artikel L. 251-1 des französischen Bau- und Wohnungsbuch (*Code de la Construction et de l'Habitation*) definiert und ähnelt insofern der Erbpacht, als auch sie für eine Dauer von 18 bis 99 Jahren abgeschlossen wird (siehe Punkt 3). Sie verleiht dem Pächter ein dingliches Recht auf das gepachtete Grundstück, das zugunsten des Projektfinanzierers mit einer Hypothek belastet werden kann. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Pachtarten liegt darin, dass die Baupacht mit einer Verpflichtung des Pächters zur Durchführung eines Bauvorhabens auf dem Grundstück des Verpächters einhergeht<sup>158</sup>. Die Verletzung dieser „Bauverpflichtung“ kann zur Umqualifizierung in eine einfache Pacht und damit zum Verlust der dinglichen Rechte führen.
- Der Erwerb des Grundstücks: Das Eigentumsrecht verleiht ein absolutes und unbegrenzbares dingliches Recht. Dabei können zwei praktische Hindernisse auftreten: Zunächst einmal die Frage des Verbleibs des Eigentums nach Betriebsende der Anlagen; denn die Verwaltung von Liegenschaften gehört nicht per se zum Tätigkeitsbereich der Betreibergesellschaften und der Konzerne, denen sie angehören. Außerdem das – in manchen französischen Regionen teilweise sehr starke – Risiko, dass für das Gelände ein Vorkaufsrecht durch die staatlichen französischen Gesellschaften für Flurordnung und Entwicklung des ländlichen Raums (*Société d'Aménagement Foncier et d'Établissement Rural, SAFER*)<sup>159</sup> geltend gemacht werden kann.

## II.2 Voraussetzung für Erbpachtverträge: Der Abschluss von Erbpachtversprechen

Unter den Entwicklern von Windenergieprojekten ist es seit vielen Jahren gängige Praxis, mit den Eigentümern der Grundstücke und Parzellen, die für den Bau eines Windparks in Frage kommen, Vorverträge abzuschließen. Diese können verschiedene Bezeichnungen haben, aber unabhängig von der Terminologie verfolgen sie das gleiche Ziel:

- Die zeitlich begrenzte Pacht einer oder mehrerer Parzellen mit dem Ziel, darauf einen Messmast zu errichten und eine Projekt-Durchführbarkeitsstudie sowie ein Windgutachten vorzunehmen
- Die Einigung mit den Grundstückseigentümern bzw. Landwirten über die wesentlichen Punkte der abzuschließenden Erbpachtverträge, der Dienstbarkeitsvereinbarungen und der Vereinbarungen bezüglich der partiellen Kündigung des Landpachtvertrags.

Unter den wichtigsten Inhalten des Erbpachtvertrags, die so von der Vorvertragsphase an ausgehandelt werden können, können die Dauer und, vor allem, die Höhe der Pacht sowie die Modalitäten der Entschädigung des Landwirts genannt werden. Allgemein geht der Vorvertrag für den Grundstückseigentümer mit der bindenden und unwiderruflichen Verpflichtung auf Unterzeichnung eines Erbpachtvertrags einher, dessen Vorlage im Prinzip dem Vorvertrag angehängt wird.

---

<sup>157</sup> Entsprechend Artikel L.451-10 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

<sup>158</sup> Französischer Kassationshof (*Cour de cassation*) 3. Zivilkammer, 11. Juni 1986, Nr. 84-17.222.

<sup>159</sup> Die SAFER sind dem Staat unterstehende Aktiengesellschaften auf regionaler oder interregionaler Ebene, die nach Zulassung der Ministerien für Landwirtschaft und Wirtschaft öffentlichen Aufgaben insbesondere zur Belebung ländlicher Räume und zur Förderung der Ansiedlung junger Landwirte erfüllen.

## II.3 Die Erbpacht: Eigenschaften und Vorzüge für die Finanzierung von Onshore-Windenergieprojekten

Die von den verschiedenen Artikeln des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei festgelegten Eigenschaften der Erbpacht können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die Laufzeit eines Erbpachtvertrags ist verpflichtend auf 18 bis 99 Jahre festgelegt und kann durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien erneuert werden<sup>160</sup>.
- Dem Pächter steht kein Recht auf Kündigung des Pachtvertrags vor Ablauf einer Dauer von 18 Jahren und einem Tag zu – es sei denn, er nimmt das Risiko einer richterlichen Umqualifizierung der Erbpacht in eine „einfache“ Pacht in Kauf.
- Der Verpächter kann per Rechtsweg die Auflösung des Erbpachtvertrags auch vor Ablauf der ersten 18 Jahre beantragen, wenn die Pacht zwei Jahre lang nicht gezahlt wurde, wenn der Pächter für schwerwiegende Beschädigungen des Grundstücks verantwortlich gemacht werden kann oder wenn die vertraglichen Bedingungen nicht eingehalten werden<sup>161</sup>.
- Der Pachtbetrag (*canon emphytéotique*) darf im Prinzip nur von geringer Höhe sein.
- Das dem Erbpächter durch Abschluss des Erbpachtvertrags verliehene dingliche Recht ist frei übertragbar<sup>162</sup> und kann mit einer Hypothek zugunsten des Finanzinstituts belastet werden, um so für die Rückzahlung des für die Projektdurchführung aufgenommenen Darlehens zu bürgen. Sollte der Pächter in seinem Recht auf Übertragung des dinglichen Rechts eingeschränkt werden, so kann dies zur Umqualifizierung der Erbpacht in eine einfache Pacht führen.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Projektträger in den meisten Fällen nicht die gesamte gepachtete Grundstücksfläche für die Errichtung seines Windparks benötigt. Auch wenn dadurch zusätzliche Kosten entstehen, ist es hier nötig – und in der Praxis weithin verbreitet – vor Abschluss der Erbpacht einen Vermessungsingenieur mit der Durchführung einer Grundstücksteilung zu beauftragen. Deren Ergebnis, die Schaffung neuer Parzellen zur Abspaltung der zur Errichtung der Anlage notwendigen Flächen, wird vor oder gleichzeitig mit dem Erbpachtvertrag vom französischen Grundbuchamt (*Service de la Publicité Foncière*, vormals *Conservation des Hypothèques*) im Grundbuch veröffentlicht.

Der Abschluss eines Erbpachtvertrags auf den für die Ansiedlung des Windparks vorgesehenen Parzellen geht gemeinhin mit folgenden ergänzenden Vereinbarungen einher:

- Eine Vereinbarung zur partiellen Kündigung des Landpachtvertrags, der die Landwirte mit dem/den Parzelleneigentümer(n) verbindet, der/die ihnen das Recht auf die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens übertragen hat/haben. Der von der Kündigung betroffene Landwirt erhält dafür eine finanzielle Entschädigung, deren Höhe gemeinhin einer von den meisten Landwirtschaftskammern auf Departementsebene festgelegten Tabelle entspricht.
- Eine Vereinbarung zur Aufstellung der zur Durchführung des Windparkprojektes erforderlichen Dienstbarkeiten. Bei den Dienstbarkeiten handelt es sich um Auflagen bzw. Grundstücksrechte, die zugunsten der Tätigkeit eines als berechtigten Grundstück bezeichneten Grunds auf einem als dienendes Grundstück bezeichneten anderen Grund lasten. Diese spezielle Eigenschaft hat zur Folge, dass die Dienstbarkeiten nicht an eine Person, sondern an ein Grundstück gebunden sind. Solange sie nicht aufgehoben wurden und vorausgesetzt,

<sup>160</sup> Artikel L.451-1 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

<sup>161</sup> Artikel L.451-5 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

<sup>162</sup> Artikel L.451-1 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.



dass die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde, können sie demnach gegenüber den aufeinander folgenden Käufern geltend gemacht werden.

Im Falle von Onshore-Windenergieprojekten bestehen zwei verschiedene Arten von Dienstbarkeiten:

- Sogenannte ständige Dienstbarkeiten, deren Gültigkeit für die gesamte Betriebsdauer des Windparks vorgesehen ist. Dabei handelt es sich um Dienstbarkeiten, die den Untergrund der Anlagen oder die Durchleitung von Kabeln betreffen, Überflug-Dienstbarkeiten zum Ausgleich der über den benachbarten Parzellen auftretenden Beeinträchtigung durch rotierende Rotorblätter und daraus resultierenden Schatteneffekten sowie um Wegerechte insbesondere für Privatwege, über die der Zugang zu den Windenergieanlagen erfolgt.
- Zeitlich befristete Dienstbarkeiten, insbesondere für den Aufbau von Baustellencontainern während der Bauphase des Windenergieprojekts sowie gewisse Wegerechte (Anlage von Schleifen) für den Bau von Zugangsstraßen zum Anlagenstandort, über die der Turm und die Windparkbestandteile angeliefert werden können.

## II.4 Abschluss des Pachtvertrags und grundbuchamtliche Registrierung

Der Projektträger sei auf bestimmte Sachverhalte hingewiesen, die sich beim Abschluss des Erbpachtvertrags als problematisch erweisen können und eine eingehende Prüfung erfordern:

- Die Identifizierung des oder der Eigentümer(s) des gepachteten Grundstücks: Teilweise ist das Grundbuchregister kompliziert zu lesen; aber das Fehlen zum Beispiel eines Rechtsnachfolgers des verstorbenen Eigentümers oder eines Mitglieds der Erbengemeinschaft der Parzelle, dessen Zustimmung unverzichtbar ist, eines Nutznießers oder eines bloßen Eigentümers können ebenso wie fehlerhafte Angaben zum Eigentumsnachweis die Ungültigkeit des Erbpachtvertrags zur Folge haben.
- Die Identifizierung der Landwirte der Flächen kann sich aufgrund der Tatsache als schwierig erweisen, dass die Landpachtverträge<sup>163</sup>, mit denen Eigentümer Landwirte zur Nutzung ihres Bodens berechtigen, zum Teil nur mündlich zwischen den Parzelleneigentümern und den Landwirten vereinbart worden sein können<sup>164</sup>. Zudem ist deren grundbuchamtliche Registrierung nur für Landpachtverträge mit einer Laufzeit ab zwölf Jahren verpflichtend<sup>165</sup>. Schließlich können von Landwirten geschlossene landwirtschaftliche Pachtverträge an eine juristische Person übertragen werden<sup>166</sup>, landwirtschaftliche Betriebsgesellschaft (*Société civile d'exploitation agricole*, SCEA), landwirtschaftlicher Betrieb mit beschränkter Haftung (*Exploitation agricole à responsabilité limitée*, EARL) oder landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaft (*Groupement d'exploitation en commun*, GAEC) und landwirtschaftliche Flächen können so der Einfachheit halber Gegenstand eines Anbauflächenaustauschs<sup>167</sup> (Parzellentausch) sein. Es ist demnach nicht immer einfach zu identifizieren, welche Personen bei Abschluss eines Pachtvertrages über bestehende Rechte verfügen.

Gemäß Artikel L. 451-13 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei unterliegt der Erbpachtvertrag der Katastersteuer sowie den Registrierungsgebühren in Höhe der für landwirtschaftliche Pachtverträge oder Mietverträge geltenden Sätze. Jedoch können „Erbpachtverträge, die zum Bau von Immobilien bestimmt sind, gemäß den für Baupachtverträge vorgesehenen Regelungen optional der Mehrwertsteuer unterworfen werden“<sup>168</sup>, und zwar

<sup>163</sup> Artikel L.411-1 bis L.411-78 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

<sup>164</sup> Artikel L.411-4 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei geht auf diese Möglichkeit ein und legt fest, dass „mündlich geschlossene Pachtverträge (...) als für eine Laufzeit von neun Jahren und zu den von der Beratungskommission für Landpachtverträge erarbeiteten Klauseln und Bedingungen geschlossen gelten“.

<sup>165</sup> Artikel 28 Ziffer 1 der französischen Verordnung Nr. 55-22 vom 4. Januar 1955 zur Reformierung der grundbuchamtlichen Registrierung.

<sup>166</sup> Artikel L.411-37 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

<sup>167</sup> Artikel L.411-39 des französischen Gesetzes über Landwirtschaft und Meeresfischerei.

<sup>168</sup> Steuerbulletin (*Bulletin officiel des impôts*) [BOI-ENR-JOMI-30](#), § 60.

auf Grundlage von Artikel 260 Ziffer 5 des französischen Steuergesetzbuchs, der auf Artikel 261D Ziffer 1 desselben Gesetzbuchs verweist für „Erbpachten, die ein dingliches Recht verleihen“. In diesem Fall ist der Pachtvertrag gemäß Artikel 743 des allgemeinen französischen Steuergesetzbuchs von der Steuer der Grundbuchamtlichen Registrierung befreit.

Da Pachtverträge aufgrund der dinglichen Rechte, die sie dem Pachtnehmer verleihen und aufgrund ihrer Laufzeit unbedingt beim Grundbuchamt zu registrieren sind<sup>169</sup>, müssen sie in Anwendung von Artikel 4 der französischen Verordnung Nr. 55-22 vom 4. Januar zur Reformierung der Grundbuchamtlichen Registrierung von einem Notar aufgesetzt werden.

### III. Anschluss der Onshore-Windparks an das Verteil- oder Übertragungsnetz

Seit einigen Jahren hat sich der Netzanschluss von Windparks zu einer relativ heiklen Phase entwickelt. Dies ist auf den erheblichen Anstieg seiner Kosten zurückzuführen, der wiederum mit der Verknappung der Netzanschlusspunkte mit ausreichenden Kapazitäten zur Einspeisung teilweise sehr hoher Leistungen erklärt werden kann, insbesondere in Regionen, in denen bereits zahlreiche Windparks angesiedelt sind.

#### III.1 Netzanschlussverfahren<sup>170</sup>

Gemäß Artikel L.314-1 Ziffer 2 des französischen Energiegesetzbuchs obliegt es der französischen Regulierungsbehörde für Energie (*Commission de régulation de l'énergie*, CRE), Regeln zu den Netzanschlussbedingungen für öffentliche Übertragungs- und Verteilnetze zu definieren.

In Anwendung dieses Artikels wurden Regeln zur Erarbeitung von Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss an öffentliche Stromverteilnetze und die Kontrolle ihrer Umsetzung durch einen Beschluss der CRE vom 25. April 2013 eingeführt, der in der Folge mehrfach geändert und schließlich ersetzt wurde durch den Beschluss der CRE Nr. 2019-275 vom 12. Dezember 2019, der die Entscheidung zu Regeln zur Erarbeitung von Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss an öffentliche Verteilnetze und ihre Umsetzung betrifft. Auf Grundlage dieser Regeln hat jeder öffentliche Netzbetreiber ein Verfahren zur Bearbeitung von Netzanschlussanträgen erarbeitet, das in der technischen Referenzdokumentation (*documentation technique de référence*, DTR) näher beschrieben wird<sup>171</sup>.

Die Freigaberegeln für Projekte zum Anschluss an das öffentliche Stromübertragungsnetz waren Gegenstand eines CRE-Beschlusses vom 11. Juni 2009.<sup>172</sup> RTE (*Réseau de Transport d'Electricité*), der französische Übertragungsnetzbetreiber, hat der CRE mehrere Entwürfe für Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss an das französische Stromübertragungsnetz übermittelt, die von ihr freigegeben wurden. Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Hintergrundpapiers geltende Bearbeitungsverfahren, wurde am 21. Oktober 2021 von der CRE angenommen<sup>173</sup>.

---

<sup>169</sup> Siehe Fußnote 165.

<sup>170</sup> Eine detaillierte Beschreibung des Netzanschlussverfahrens ist in der technischen Referenzdokumentation jedes Netzbetreibers angegeben, die von [der Internetseite der französischen Regulierungsbehörde für Energie \(Commission de régulation de l'énergie, CRE\)](#) bezogen werden kann. Siehe hierzu auch das Hintergrundpapier des DFBEW zum [Netzanschluss erneuerbarer Energien in Deutschland und Frankreich](#), 25. Februar 2016.

<sup>171</sup> Die wichtigsten veröffentlichten technischen Referenzdokumentationen (DTR) sind auf der [Internetseite der CRE](#) verfügbar.

<sup>172</sup> Beschluss der CRE vom 11. Juni 2009 in Bezug auf die Meldung der Genehmigungsbedingungen, den Inhalt und die Erarbeitung von Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss an das öffentliche Übertragungsnetz.

<sup>173</sup> Beschluss Nr. 2021-326 vom 21. Oktober in Bezug auf die Freigabe von Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das öffentliche Übertragungsnetz.

Hierin werden nur die allgemeinen Regeln zu den üblichen Verfahren zum Anschluss von Onshore-Windparks an das öffentliche Übertragungsnetz und die öffentlichen Verteilnetze behandelt.

### III.1.1 Vorstudie zum Netzanschlussantrag

Projekträger, die eine erste Einschätzung der Kosten für den Anschluss ihres Windparkprojektes erhalten möchten, können sich an den Betreiber des Verteil- bzw. Übertragungsnetzes wenden, um eine einfache oder detaillierte Vorstudie<sup>174</sup> zu erhalten. In dieser werden die verschiedenen Anschlusslösungen und ihre jeweiligen Kosten aufgeführt<sup>175</sup>. Dafür sind zunächst die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten „Erfassungsbögen“ auszufüllen auf deren Basis der Netzbetreiber ein Angebot für die Vorstudie erstellt. Die Vorstudien sind kostenpflichtig und für den Netzbetreiber nicht bindend.

Die technische Referenzdokumentation (DTR) von RTE sieht für den Projektierer zudem die Möglichkeit vor, einen Antrag auf Eintragung in eine Warteschleife (*Demande de proposition d'entrée en file d'attente*, PEFA) zu stellen, um am Ende des Austauschs zwischen dem Projektierer und RTE diejenige Netzanschlusslösung zu finden, für die das im nachstehenden Abschnitt 1.3 angegebene technische und finanzielle Angebot (*Proposition technique et financière*, PTF) eingereicht wird.

### III.1.2 Der Netzanschlussantrag

Nach Prüfung der verschiedenen Netzanschlussmöglichkeiten kann der zukünftige Erzeuger beim Netzbetreiber einen Netzanschlussantrag einreichen. Der Inhalt des Netzanschlussantrags wird vom jeweiligen Stromnetzbetreiber in seiner DTR festgelegt<sup>176</sup>. Dieser muss in den Erfassungsbögen, der dem Antrag beigelegt wird, die wesentlichen technischen Daten des Projektes, insbesondere die installierte Leistung, sowie eine Kopie der Umweltgenehmigung für den betreffenden Windpark enthalten<sup>177</sup>.

Bei Eingang des Antrags überprüft der Netzbetreiber dessen Vollständigkeit. Für Anlagen, die einem französischen Regionalplan zur Netzanbindung (*Schéma régional de raccordement au réseau des énergies renouvelables*, S3REnR) unterliegen, hat der Netzbetreiber zudem die Möglichkeit zu prüfen, ob sich die Anlage an einen Netzanschlusspunkt mit ausreichender Aufnahmefähigkeit anschließen lässt<sup>178</sup>. In einem solchen Fall gilt in Übereinstimmung mit Artikel D.342-23 des französischen Energiegesetzbuchs, dass der Netzbetreiber eine Referenzanschlusslösung am nächstgelegenen Netzanschlusspunkt vorschlagen muss, um die Kosten für die Installation der vom Projektierer benötigten

---

<sup>174</sup> Die Frist zur Übermittlung der Ergebnisse dieser Vorstudie schwankt je nach Netzbetreiber zwischen sechs Wochen und drei Monaten.

<sup>175</sup> Die Entscheidung für einen Anschluss an das Übertragungs- bzw. das Verteilnetz hängt hauptsächlich von den Eigenschaften des Windparks und insbesondere von der elektrischen Leistung, die von diesem erzeugt und ins Netz eingespeist werden kann, ab. Dabei kann es vorkommen, dass Windparkbetreibern die Wahl zwischen zwei Anschlussmöglichkeiten offensteht. Dabei sind meistens die vom Betreiber zu tragenden Netzanschlusskosten sowie die Netzanschlussfrist die entscheidenden Kriterien. Die Möglichkeiten zum Anschluss an das Übertragungs- bzw. das Verteilnetz können auf der Webseite Caparéseau abgerufen werden.

<sup>176</sup> Siehe insbesondere Artikel 6.1.2 des Verfahrens zur Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss einer Niederspannungsstromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung über 36 kVA und einer Mittelspannungsstromerzeugungsanlage an das von Enedis betriebene öffentliche Verteilnetz ([Enedis-PRO-RES\\_67E](#)).

<sup>177</sup> Die wichtigsten veröffentlichten technischen Referenzdokumentationen (DTR) sind auf der [Internetseite der CRE](#) verfügbar.

<sup>178</sup> Diese mit dem französischen Umweltgesetz Grenelle 2 eingeführten Regionalpläne, die von RTE in Absprache mit den Betreibern der öffentlichen Verteilnetze und nach Stellungnahme des Regionalrats und der die Verteilung in ihrem Bereich organisierenden Behörden aufgestellt werden (Artikel L.321-7 des französischen Energiegesetzbuchs), dienen dazu, einen Überblick über die Aufnahmekapazitäten neuer Erzeugungsanlagen zu ermöglichen, den Netzausbaubedarf mit dem Ziel der Aufnahme der neuen Anlagen vorausschauend zu planen und die Aufteilung der Netzanschlusskosten unter den Erzeugern so zu gestalten, dass die für die Netzverstärkung erforderlichen Kosten nicht ausschließlich zu Lasten der ersten Projekte gehen, die einen Netzanschluss beantragen. Die S3REnR müssen dem Anschluss von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen Priorität einräumen. So sind für eine Dauer von zehn Jahren Aufnahmekapazitäten für Erneuerbare-Energien-Anlagen ab 100 kVA zu reservieren. Im Gegenzug beteiligen sich die Projektierer an der Finanzierung der für den Anschluss ihrer Anlage anfallenden Kosten, aber auch an der Finanzierung eines Teils der vom S3REnR vorgesehenen Einrichtungen (Artikel L.342-1 des französischen Energiegesetzbuchs).

Bauwerke zu minimieren und eine ausreichende Kapazität für den Anschluss der Anlagen bereitzustellen. Auf Antrag des Stromerzeugers hat der Netzbetreiber dem Antragsteller eine oder mehrere Anschlussalternativen anzubieten, die insbesondere eine andere Positionierung des Einspeisepunkts oder Zählers oder einen anderen vom Antragsteller angegebenen Trassenverlauf berücksichtigen<sup>179</sup>.

### III.1.3 Technisches und finanzielles Angebot

Ist der Antrag vollständig, reiht er sich mit allen anderen Netzanschlussanträgen in eine Warteschleife ein, die in chronologischer Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge oder nach einem anderen objektiven und nicht-diskriminierenden Kriterium abgearbeitet werden. Die DTR geben in der Regel an, dass der Netzbetreiber ab dem Tag des Eingangs des vollständigen Netzanschlussantrags drei Monate<sup>180</sup> Zeit hat, um dem künftigen Stromerzeuger ein technisches und finanzielles Angebot (PTF)<sup>181</sup> zukommen lassen, in dem die technischen Modalitäten beschrieben und die Kosten und Fristen für den Anschluss seiner Anlage niedergelegt sind.

Wenn der Projektierer die Netzanschlussarbeiten unter den in Artikel L.342-2 des französischen Energiegesetzbuchs angegebenen Bedingungen auf eigene Kosten und eigene Verantwortung vornehmen will, gibt das Angebot den Umfang der Bauten an, die durch den künftigen Stromerzeuger bzw. Netzbetreiber zu errichten sind. Diesem PTF werden darüber hinaus der Mandatsvertrag für die Durchführung der Arbeiten durch den Stromerzeuger sowie das vom Netzbetreiber erstellte Lastenheft und die Liste der für die Durchführung der Arbeit zugelassenen Bauauftragnehmerangehängt<sup>182</sup>.

Sobald sich der Projektträger für eine Anschlusslösung entschieden hat, kann er das PTF annehmen, d. h. das Angebot unterschreiben und gemeinsam mit den erforderlichen Unterlagen einreichen und dem Betreiber eine „Anzahlung“ in Höhe eines Teils der geschätzten Kosten entrichten. Die Frist für die Annahme des PTF beläuft sich auf drei Monate ab dem Datum der Sendung dieser Unterlage durch den Netzbetreiber an den Antragsteller<sup>183</sup>. Bei Ausbleiben einer Antwort innerhalb dieser Dreimonatsfrist gilt das Anschlussangebot als hinfällig und kann nicht verlängert werden. Somit scheidet das Projekt aus der Warteschleife aus und die reservierte Aufnahmekapazität wird anderweitig vergeben.

Der Beschluss der CRE Nr. 2019-275 vom 12. Dezember 2019 legt fest, dass die technische Referenzdokumentation (DTR) der Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit der Verlängerung für diese Frist vorsehen kann, wenn dies keine negativen Auswirkungen auf einen anderen Netzanschlussantrag hat. Die Modalitäten zur Verlängerung der PTF-Acceptanzfrist für den Anschluss an das öffentliche Übertragungsnetz sind in Artikel 4.4.3 der DTR von RTE angegeben.

Für den Fall, dass der Projektierer innerhalb von drei Monaten ab Erhalt des technischen und finanziellen Angebots (PTF) die Umsetzung von Artikel L.342-2 des französischen Energiegesetzbuchs beantragt hat, um die Anschlussarbeiten der zu seiner Anlage gehörenden Bauten selbst vorzunehmen, ist im Beschluss vom 12. Dezember 2019 angegeben, dass ihm der betreffende Verteilnetzbetreiber einen Nachtrag zum PTF übermitteln muss. Das Projekt verbleibt bis

---

<sup>179</sup> Zu den Durchführungsmodalitäten dieses Artikels siehe den französischen Erlass vom 12. Juli 2021 zur Anwendung von Artikel D.342-23 des französischen Energiegesetzbuchs (NOR: TRER2116996A).

<sup>180</sup> Einige DTR sehen vor, dass diese Frist von drei Monaten verkürzt (wenn beispielsweise vor der Einreichung des Netzanschlussantrags eine Vorstudie durchgeführt wird) oder verlängert (wenn der Antrag sehr komplex ist) werden und der Projektierer nach Überschreitung dieser Frist die Zahlung einer Entschädigung verlangen kann.

<sup>181</sup> Der Beschluss der CRE Nr. 2019-275 vom 12. Dezember 2019 gibt an, dass die DTR die Möglichkeit vorsehen können, dass der Netzbetreiber dem Projektierer auf seinen Netzanschlussantrag hin direkt die Netzanschlussvereinbarung übermittelt, wenn die Anschlusslösung sowie die damit verbundenen Kosten und Fristen bereits mit dem Anschlussantrag genau festgelegt werden können.

<sup>182</sup> Artikel 4.4.5 der DTR von RTE.

<sup>183</sup> Enedis gibt dem Antragsteller drei Monate ab Versendung des Angebots (PTF) (Artikel 7.3.4) Zeit, um das Angebot anzunehmen, während RTE dem Antragsteller eine Frist von drei Monaten ab Eingang des Angebots (PTF) einräumt.

zum Ablauf der Gültigkeitsfrist dieses Nachtrags in der Warteschleife. Artikel 4.4.5 der technischen Referenzdokumentation von RTE scheint in Bezug auf die Durchführungsmodalitäten von Artikel L.342-2 des französischen Energiegesetzbuchs hingegen keine Möglichkeit für den Projektierer vorzusehen, die Umsetzung nach Erhalt des PTF und vor seiner Unterzeichnung zu beantragen. Besagter Artikel legt nämlich fest, dass der Stromerzeuger beantragen kann, in der Phase des Netzanschlussantrags von Artikel L.342-2 des französischen Energiegesetzbuchs zu profitieren, und dass er, wenn er diesen Antrag nach Annahme des PTF stellt, seinen Platz in der Warteschleife behält.

Der Projektträger hat die Möglichkeit, seinen ursprünglichen Antrag nach Annahme des PTF unter Einhaltung der Modalitäten zu ändern, die in der DTR für öffentliche Stromverteilungsnetze und in Artikel 6 der DTR von RTE für das öffentliche Stromübertragungsnetz festgelegt sind.

### III.1.4 Vereinbarungen zwischen dem Projektierer und dem Netzbetreiber

In Anwendung von Artikel D.342-10 des französischen Energiegesetzbuchs ist vor der Inbetriebnahme des Windparks für „jede an ein öffentliches Stromnetz angeschlossene Anlage eine Netzanschlussvereinbarung und eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Netzbetreiber“ aufzusetzen. Zudem ist ein Netzzugangsvertrag – ein sogenannter CARD-Vertrag bei einem Verteilnetz bzw. ein CART-Vertrag beim Übertragungsnetz – zwischen dem Stromerzeuger und dem Netzbetreiber abzuschließen. Der Beschluss der CRE Nr. 2019-275 vom 12. Dezember 2019 gibt an, dass für Stromerzeugungsanlagen, die an ein Niederspannungsnetz anzuschließen sind, die Netzanschlussvereinbarung, die Betriebsvereinbarung und der CARD-Vertrag in einem einzigen Dokument gebündelt werden können.

#### III.1.4.1 Die Anschlussvereinbarung

Nach Annahme der PTF stellt der Netzbetreiber dem Projektantragsteller die Anschlussvereinbarung (*convention de raccordement*) gemäß der im PTF angegebenen Frist zu<sup>184</sup>.

Beispielsweise gibt die DTR von Enedis<sup>185</sup> für Anlagen mit einer Leistung von über 36 kVA oder mit einem HTA-Anschluss, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden Folgendes an:

- Der Vereinbarungsentwurf wird innerhalb von fünf Monaten übermittelt, wenn die Anlage an Niederspannung angeschlossen wird und der Vereinbarung eine PTF vorausgegangen ist, und innerhalb von neun Monaten im Falle eines Anschlusses an Hochspannung,
- Konnten mithilfe des PTF die Anschlusstechnik und die damit verbundenen Kosten bereits mit ausreichender Präzision bestimmt werden, so kann die Anschlussvereinbarung in einer Frist von drei Monaten erstellt und zugestellt werden;
- Die Frist zur Übermittlung der Anschlussvereinbarung kann auf zwölf Monate verlängert werden, wenn Bauarbeiten erforderlich sind, für die der Netzbetreiber die Bauherrschaft übernimmt und die auf Kosten des Erzeugers gehen.

Der Beschluss der CRE Nr. 2019-275 vom 12. Dezember 2019 gibt an, dass die technischen Referenzdokumentationen dem künftigen Stromerzeuger die Möglichkeit einräumen müssen, bei einer Beschwerde gegen die für sein Projekt ausgestellten Genehmigungen beim Netzbetreiber die Aussetzung der Bearbeitung seines Antrags zu beantragen. Diese Möglichkeit ist auch in Artikel 5.4 der DTR von RTE vorgesehen.

In Übereinstimmung mit Artikel D.342-11 des französischen Energiegesetzbuchs „hat die Netzanschlussvereinbarung den Netzverknüpfungspunkt, die Eigenschaften und die Leistungswerte der Anlage und eine Beschreibung der für den Anschluss gewählten technischen Lösung anzugeben“.

---

<sup>184</sup> Einige technische Referenzdokumente sehen vor, dass der Projektierer bei Überschreitung dieser Frist die Auszahlung einer Entschädigung verlangen kann.

<sup>185</sup> [Enedis-PRO-RES\\_67E](#).

Die DTR geben an, innerhalb welcher Frist der Projektierer dieser Vereinbarung unterzeichnen muss. Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses der CRE Nr. 2019-275 vom 12. Dezember 2019 darf diese Frist nicht länger als sechs Monate sein, muss aber bei Hochspannungsanlagen (HTB) mindestens drei Monate und bei Mittelspannungsanlagen (HTA) mindestens sechs Wochen betragen. Läuft die Frist ab, ohne dass die Netzanschlussvereinbarung unterzeichnet wurde, gilt die Vereinbarung als nichtig und die Bearbeitung des Netzanschlussantrags wird abgeschlossen. Der Beschluss vom 12. Dezember 2019 gibt jedoch an, dass die technischen Referenzdokumentationen der Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit der Verlängerung für diese Frist vorsehen können, sofern dies keine negativen Auswirkungen auf einen anderen Netzanschlussantrag hat. Die DTR von RTE sieht keine solche Verlängerung vor.

Ab erfolgter Annahme der Anschlussvereinbarung und Erfüllung anderer von der DTR und eventuelle im PTF festgelegte Bedingungen (insbesondere Erhalt sämtlicher Genehmigungen und Bezahlung einer zusätzlichen Anzahlung durch den Erzeuger) kann mit den für den Anschluss der Anlage an das öffentliche Netz erforderlichen Arbeiten entsprechend dem im PTF aufgeführten voraussichtlichen Zeitplan begonnen werden.

### III.1.4.2 Betriebsvereinbarung<sup>186</sup>

Artikel D.342-12 des französischen Energiegesetzbuchs legt fest, dass „die Betriebsvereinbarung diejenigen Personen, die für den Betrieb der Anlage verantwortlich sind, sowie die vom öffentlichen Stromnetzbetreiber benannten Ansprechpartner angibt und die zwischen ihnen bestehenden Beziehungen darlegt“ und dass „sie Regeln vorsieht, deren Einhaltung erforderlich ist, um den Betrieb der Anlage in Übereinstimmung mit den Regeln zum Betrieb der öffentlichen Stromnetze zu ermöglichen, oder die vom Antragsteller ergriffenen Schritte mit der er die Leistungswerte der Anlage langfristig aufrechterhalten will, insbesondere über die regelmäßige Überprüfung dieser Leistungswerte“.

Der Beschluss Nr. 2019-275 der CRE gibt an, dass die Modalitäten für den Abschluss und die Kündigung von Betriebsvereinbarungen sowie deren Laufzeit in der technischen Referenzdokumentation geregelt sind.

So gibt beispielsweise die technische Referenzdokumentation (DRT) von Enedis an, dass die Betriebsvereinbarung dem Stromerzeuger nach Unterzeichnung der Netzanschlussvereinbarung übermittelt wird und dass sie ab der Versendung durch Enedis drei Monate gültig ist.

Die DRT von RTE sieht ihrerseits den Abschluss von zwei aufeinander folgenden Vereinbarungen vor: erstens den Abschluss einer vorübergehenden Vereinbarung, die nach der Inbetriebnahme der Anlage für eine Probezeit gilt, im Anschluss den Abschluss einer dauerhaften Vereinbarung, die nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit abgeschlossen wird.

### III.1.4.3 Netzzugangsvertrag

Das Recht auf Zugang zum öffentlichen Übertragungs- und Verteilnetz ist in Artikel L.111-91 des französischen Energiegesetzbuchs geregelt, der angibt, dass die Betreiber der öffentlichen Stromnetze für die Ausübung dieses Rechts Verträge mit den Netznutzern abschließen müssen.

Ziel dieser Verträge, die ebenfalls vor der Inbetriebnahme des Windparks unterzeichnet werden müssen, ist es, den „Austausch“ von Strom zu regeln, d. h. die Einspeisung von Strom durch den Erzeuger und die Entnahme des für den Betrieb des Windparks benötigten Stroms aus dem Netz. Der Netzzugangsvertrag kann in den mit einem Stromversorger abgeschlossenen Stromversorgungsvertrag integriert werden. Hierbei gibt es zwei mögliche Vertragsarten: *contrat unique*, sofern der Strom zu Marktpreisen bezogen wird und *contrat intégré* bei reglementiertem Festpreis.

---

<sup>186</sup> Diese Vereinbarung wird in der technischen Referenzdokumentation von RTE „Betriebs- und Führungsvereinbarung“ genannt.



Doch in den meisten Fällen unterzeichnen die Erzeuger einerseits einen speziellen Vertrag mit dem Betreiber des Netzes, an das die Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms angeschlossen wird (CARD-i-Vertrag im Falle eines öffentlichen Verteilnetzes bzw. CART-i-Vertrag im Falle eines öffentlichen Übertragungsnetzes) und andererseits einen Stromentnahmevertrag für die Stromversorgung des Windparks (CARD-s-Vertrag im Falle eines öffentlichen Verteilnetzes bzw. CART-s-Vertrag im Falle eines öffentlichen Übertragungsnetzes).

In diesen Verträgen, die aus allgemeinen Bedingungen (festgelegt in den DTR des jeweiligen Netzbetreibers) und besonderen Bedingungen bestehen, werden insbesondere folgende Aspekte festgelegt:

- Das Qualitätsniveau der Stromversorgung und die Verfügbarkeit des Netzes
- Die Gründe und Bedingungen für die Unterbrechung des Netzzugangs
- Die jeweiligen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Netzbetreibers und des Nutzers
- Die Beschreibung der Messinstrumente und der Modalitäten zur Bereitstellung der Messdaten
- Die Modalitäten der Rechnungsstellung des Netzzugangs und Zahlungsbedingungen

CART sowie CARD-Verträge werden häufig durch einen nicht-verpflichtenden Vertrag namens „zusätzliche Leistungen“ ergänzt.

## III.2 Einbeziehung in die Zuständigkeit eines Bilanzkreisverantwortlichen

In Anwendung von Artikel R.321-15 des französischen Energiegesetzbuchs gilt:

„Jeder an ein öffentliches Übertragungs- oder Verteilnetz angeschlossene Stromerzeuger (...) ist für Abweichungen zwischen der Stromeinspeisung und der von ihm verursachten Stromentnahme verantwortlich. Er kann entweder Modalitäten definieren, gemäß derer ihm diese Abweichungen im Einklang mit dem Betreiber des öffentlichen Übertragungsnetzes geschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt werden, oder zu diesem Zweck eine Vereinbarung zur Einbeziehung in den Zuständigkeitsbereich eines Bilanzkreisverantwortlichen abzuschließen, damit dieser den finanziellen Ausgleich übernimmt.

Jede auf den Strommärkten aktive Person ist für ihre Abweichungen verantwortlich. Hierfür kann sie entweder Modalitäten definieren, gemäß derer ihr diese Abweichungen im Einklang mit dem mit dem Betreiber des öffentlichen Übertragungsnetzes geschlossenen Vertrag in Rechnung gestellt werden, oder zu diesem Zweck eine Vereinbarung zur Einbeziehung in den Zuständigkeitsbereich eines Bilanzkreisverantwortlichen abschließen, damit dieser den finanziellen Ausgleich übernimmt. (...).“

Bei diesem Bilanzkreisverantwortlichen handelt es sich um einen Betreiber, der sich gegenüber RTE (*Réseau de Transport d'Electricité*) dazu verpflichtet hat, den Ausgleichsenergiemechanismus gemäß Artikel L. 321-15 des französischen Energiegesetzbuchs in einem vertraglich festgelegten Bilanzkreis die Kosten der Differenz zwischen der ins Netz eingespeisten und der aus dem Netz entnommenen Strommenge immer dann finanziell auszugleichen, wenn mehr Strom entnommen als eingespeist wird. Im Gegenzug übernimmt RTE den finanziellen Ausgleich, wenn mehr Strom eingespeist als entnommen wird. Dabei muss RTE bestätigen, dass der benannte Bilanzkreisverantwortliche die Regeln des Ausgleichsmechanismus (Minutenreserve) einhält und am System der Bilanzkreisverantwortlichen teilnimmt<sup>187</sup>. Die meisten Stromversorger bieten ihren Kunden diesen Netzausgleichsdienst an.

Aus den Bestimmungen der hier abgedruckten ersten beiden Absätze von Artikel L.321-15 des französischen Energiegesetzbuchs ergibt sich, dass der Betreiber entweder sich selbst als Bilanzkreisverantwortlichen angeben muss, um das Recht auf Einspeisung des von seinem Windpark erzeugten Stroms in das öffentliche Übertragungsnetz oder ein

---

<sup>187</sup> Die Liste der Bilanzkreisverantwortlichen kann von der [Internetseite](#) der CRE abgerufen werden.

öffentliches Stromverteilnetz ausüben zu können (wobei er in diesem Fall mit RTE einen Vertrag über die Teilnahme als Bilanzkreisverantwortlicher<sup>188</sup> abschließen muss), oder dass er einen „Vertrag auf Anschluss an einen Bilanzkreis“ (ARPE) mit einem der mit RTE verbundenen Bilanzkreisverantwortlichen abgeschlossen haben muss.

### III.3 Finanzielle Beteiligung an den Netzanschlusskosten

Aus den Bestimmungen von Artikel L.342-6 des französischen Energiegesetzbuchs geht hervor, dass ein Teil der für die Arbeiten zum Stromnetzanschluss anfallenden Kosten von den französischen Netzentgelten (*Tarifs d'utilisation des réseaux*, TURPE) abgedeckt wird, deren Höhe die CRE in Anwendung von Artikel L.341-3 des französischen Energiegesetzbuchs festsetzt. In Anwendung von Artikel L.342-13 des französischen Energiegesetzbuchs ist der verbleibende Teil der Netzanschlusskosten, der sich für erneuerbare Energien-Anlagen aus folgenden Komponenten zusammensetzt, vom Stromerzeuger zu übernehmen.

- Bei Anlagen im Rahmen eines S3REnR trägt der Erzeuger:
  - Die Kosten für den Anschluss der eigenen Vorrichtungen, d. h. von elektrischen Anlagen, die entweder neu sind oder alte Anlagen im Spannungsbereich ersetzt haben, sowie die Kosten von Anlagen mit höherer Spannung, die sich vor den Ausgangsklemmen des Leistungsschalters befinden, mit dem der Anschlusspunkt des Erzeugers an das öffentliche Netz ausgestattet ist, und hinter den Anlagen des S3REnR
  - Einen Anteil der Kosten der Vorrichtung, die im Rahmen des S3REnR zu schaffen sind. In Anwendung von Artikel D.342-22 des französischen Energiegesetzbuchs entspricht dieser Anteil dem Produkt aus der installierten Leistung der anzuschließenden Anlage und dem einheitlichen Anteil des S3REnR, der wiederum gemäß den Bestimmungen von Artikel D.342-22-1 des französischen Energiegesetzbuchs in Abhängigkeit von den Investitionskosten und den für die im Rahmen der S3REnR durchzuführenden Studien ermittelt wird<sup>189</sup>.
- Bei Anlagen, die nicht in den Rahmen eines S3REnR fallen, muss der Erzeuger sich an den Kosten für den Anschluss der Anlage an den BT-Niederspannungsbereich (*basse tension*) sowie gegebenenfalls für zugunsten der Anlage vorgenommene Netzausbauarbeiten beteiligen. Der entsprechende Betrag wird im vom Netzbetreiber übermittelten Anschlussangebot aufgeführt. Somit – und insbesondere seit Gesetz Nr. 2010-1488 vom 7. Dezember 2010 – muss der Erzeuger sämtliche Netzanschlussvorrichtungen bezahlen, die für den betreffenden Spannungsbereich, an den er seine Anlagen anschließen möchte, sowie für den nächsthöheren Spannungsbereich geschaffen wurden.

### III.4 Rechtsstreitigkeiten zum Netzanschluss von Onshore-Windparks

Artikel L. 111-91 des französischen Energiegesetzbuchs legt fest, dass „von den Betreibern der öffentlichen Übertragungs- und Verteilnetze ein Recht auf Zugang zu diesen Netzen gewährt wird, um: (...) 2° die Erfüllung von Stromkaufverträgen sicherzustellen“. Damit wird Artikel 16 der europäischen Richtlinie 2009/28 vom 23. April 2009 „zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG“ umgesetzt.

Eine Verweigerung des Anschlusses eines Windparks durch den Netzbetreiber stellt eine Verweigerung des Netzzu-

<sup>188</sup> Wie man vorgehen muss, um Bilanzkreisverantwortlicher zu werden, ist auf der [Website](#) von RTE beschrieben.

<sup>189</sup> Hierbei handelt es sich um die in Artikel D.321-15 Ziffer 4 und 4 bis des französischen Energiegesetzbuchs angegebenen Kosten.



gangs dar, deren Streitigkeiten gemäß Artikel L. 134-19 des französischen Energiegesetzes in die Zuständigkeit des Ausschusses für die Beilegung von Streitigkeiten und Sanktionen (*Comité de Règlement des Différends et des Sanction*, CoRDIS) der CRE fallen.

Die wesentlichen Grundsätze des Streitbeilegungsverfahrens vor dem CoRDIS sind in Artikel L.134-20 des französischen Energiegesetzbuchs dargelegt und ihre Umsetzung ist in Artikel R.134-7 ff. desselben Gesetzbuchs beschrieben.

Jeder Fall wird von dem Berichterstatter bearbeitet, der zu diesem Zweck vom Vorsitzenden des Komitees unmittelbar nach der Registrierung des Antrags ernannt wird<sup>190</sup> und CoRDIS hat innerhalb von zwei Monaten ab der Anrufung eine Entscheidung in der Streitsache zu treffen<sup>191</sup>. Innerhalb dieser Frist kann er eine Untersuchung in Auftrag geben, wenn er dies als notwendig erachtet, und den strittigen Parteien die Möglichkeit geben, ihre Argumente vorzutragen.

Die ursprüngliche Frist von zwei Monaten kann auf vier Monate verlängert werden, wenn der CoRDIS von einer oder mehreren Parteien die Übermittlung bestimmter Dokumente verlangt. Eine weitere Verlängerung ist nur mit dem Einverständnis des Beschwerdeführers möglich.

Die Parteien werden im Voraus über das Datum informiert, an dem der Vorsitzende des CoRDIS die Bearbeitung der Streitsache abschließen will<sup>192</sup>, und sie werden zur Sitzung geladen, zu der die Regelung zur Streitbeilegung verkündet werden soll. Die Ladung muss den Parteien spätestens zehn Tage vor dem Datum der geplanten Sitzung<sup>193</sup>, während der sie ihre Argumente mündlich vortragen können, zugehen<sup>194</sup>.

Die Entscheidungen des CoRDIS müssen begründet werden und können ein Ordnungsgeld umfassen. Sollte es sich als für die Beilegung des Streits erforderlich erweisen, so kann der Ausschuss die Netzzugangsmodalitäten auf objektive, transparente, nicht-diskriminierende und verhältnismäßige Weise festlegen<sup>195</sup>. Schließlich kann der Ausschuss auf Antrag der Partei, die ihn angerufen hat, beschließen, dass seine Entscheidung zu einem Zeitpunkt vor seiner Anrufung wirksam wird., ohne dass dieses Datum jedoch vor dem Datum liegen darf, an dem die Beschwerde erstmals formell erhoben wurde und in jedem Fall ohne dass dieses Datum mehr als zwei Jahre vor der Anrufung des Ausschusses liegen darf<sup>196</sup>.

Gegen die Entscheidungen des CoRDIS kann vor dem Berufungsgericht Paris<sup>197</sup> und ggf. dem Kassationshof Berufung eingelegt werden. Diese Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung des Ausschusses vom ersten Präsidenten des Berufungsgerichts Paris unter den in Artikel R.134-27 des französischen Energiegesetzbuchs aufgeführten Bedingungen ausgesprochen werden, wenn diese Entscheidung „dazu geeignet ist, deutlich exzessive Konsequenzen zu haben oder wenn nach der Benachrichtigung neue und schwerwiegende Fakten aufgekommen sind“<sup>198</sup>.

Die Nichtvollstreckung einer Entscheidung des CoRDIS kann mit den in Artikel L.134-27 des französischen Energiegesetzbuchs angegebenen Sanktionen belegt werden<sup>199</sup>.

---

<sup>190</sup> Artikel R.134-10 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>191</sup> Artikel R.134-20 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>192</sup> Artikel R.134-12 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>193</sup> Artikel R.134-14 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>194</sup> Artikel R.134-15 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>195</sup> Artikel R.134-20 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>196</sup> Artikel R.134-20 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>197</sup> Artikel R.134-24 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>198</sup> Artikel R.134-21 des französischen Energiegesetzbuchs.

<sup>199</sup> Artikel R.134-28 des französischen Energiegesetzbuchs.

Einer der wichtigsten Beiträge der Rechtsprechung des CoRDIS in Bezug auf den Netzanschluss von Onshore-Windparks war es wahrscheinlich, die Netzbetreiber zur Anerkennung von indirekten oder gemeinsam genutzten Anschlusslösungen zu bewegen. So erkannte der CoRDIS in einer Entscheidung vom 12. Juli 2010, die am 30. Juni 2011 vom CAA Paris bestätigt wurde, im Verfahren zwischen den Betreibern mehrerer Onshore-Windparks und RTE die rechtliche Gültigkeit einer von den Betreibern gefundenen technischen Alternative zum Anschluss ihrer Stromerzeugungsanlagen an das öffentliche Übertragungsnetz an<sup>200</sup>. Letztere hatten sich entschieden, dem ungenügenden Ausbau des Verteilnetzes durch den Bau eines privaten Umspannnetzes, betrieben von einer Gesellschaft, die nicht selber erzeugt, betrieben wird, zu begegnen, damit sie ihre Anlagen an das Übertragungsnetz von RTE anschließen können. Der CoRDIS und anschließend das Berufungsgericht Paris haben entschieden, dass es keine gesetzliche oder verordnungsrechtliche Grundlage dafür gibt, dass RTE erlaubt, dem Betreiberunternehmen des Umspannwerks den Anschluss an das öffentliche Übertragungsnetz zu verwehren, und wiesen RTE an, dem Betreiber eine Betriebsvereinbarung für die Inbetriebnahme des privaten Netzanschlusses sowie einen Vertrag über den Zugang zum Übertragungsnetz auszustellen.

### III.5 Konformitätsprüfung der internen Verkabelung von Onshore-Windparks

Bis zum Inkrafttreten des französischen Gesetzes Nr. 2018-727 vom 10. August 2018 für einen Staat im Dienst einer vertrauenswürdigen Gesellschaft (*Loi ESSOC*) wurde die Verkabelung zwischen Windenergieanlagen als ein „den öffentlichen Stromnetzen gleichzustellendes Bauwerk“ im Sinne des französischen Energiegesetzbuchs angesehen, weshalb die Kabelführung gemäß Artikel L.323-11 desselben Gesetzbuchs der vorherigen Freigabe des Präfekten unterworfen war.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel R.323-40 des französischen Energiegesetzbuchs in der durch die französische Verordnung Nr. 2018-1160 vom 17. Dezember 2018 zur Anwendung von Artikel L.323-11 des französischen Energiegesetzbuchs geänderten Fassung sind von allen „Bauwerken, die sich stromaufwärts des Netzverknüpfungspunkts des öffentlichen Stromnetzes beim Stromerzeuger und die stromabwärts des Netzverknüpfungspunkts des öffentlichen Netzes beim Abnehmer befinden, in Betrieb sind und den öffentlichen Bereich oder private Gebiete berühren oder in diese hineinragen“ lediglich diejenigen einer vorherigen Freigabe unterworfen, die „Freileitungen mit einer Spannung über 50 kV umfassen“. Die Gestaltung und der Umbau sonstiger unter diese Definition fallenden Bauwerke – unter die auch die interne Verkabelung von Windparks gehört – müssen ihrerseits „Gegenstand einer Konformitätsprüfung sein, die vor Ort von einer autorisierten Prüfstelle durchgeführt wird“.

Die Modalitäten für diese Prüfung sind im französischen Erlass vom 25. Februar 2019 über die Prüfungsmodalitäten für elektrische Leitungen, die im öffentlichen Bereich verlegt werden oder Risiken für Dritte umfassen können (*Arrêté relatif aux modalités de contrôle des canalisations électriques cheminant sur le domaine public ou susceptibles de présenter des risques pour les tiers*)<sup>201</sup>, festgelegt. Darin wird insbesondere klargestellt, dass der Windparkbetreiber „der mit den Prüfungen beauftragten Stelle vor Beginn der Arbeiten und vor einer Vor-Ort-Begehung ein Dossier zu übermitteln hat, in dem die voraussichtliche Verwirklichung des Projekts dargestellt wird“, wobei hierdurch insbesondere die Einhaltung der für Arbeiten in der Nähe von Freileitungs-, Unterwasser- und unterirdischen Netzen geltenden Regeln gewährleistet werden soll, auf die in Artikel L.554-1 ff. und R.554-1 ff. des französischen Umweltgesetzbuchs näher eingegangen wird.

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Projektierer der mit der Prüfung beauftragten Stelle gemäß Artikel R.323-40 des französischen Energiegesetzbuchs ein Dossier zu übergeben, das Folgendes enthält:

---

<sup>200</sup> NOR: CREE1019915S.

<sup>201</sup> NOR: TRER1831185A.

- Pläne, die sämtliche in Artikel 2 des Erlasses vom 25. Februar 2019 genannten Informationen enthalten<sup>202</sup>,
- Vorstellung der geplanten Eigenschaften der Stromleitungen,
- Definition der Entsorgungsverfahren, ggf. unter Angabe der Eigenschaften von eingesetzten Geräten.

Der Windparkbetreiber hat der autorisierten Prüfbehörde zudem den Kabelverlegungsplan zu übermitteln und diesen in Abhängigkeit von den Fortschritten der Bauarbeiten zu aktualisieren.

Schließlich hat der Projektierer am Ende der Arbeiten der zuständigen Prüfstelle die Bestandsaufnahme, den von einem zertifizierten Fachservice erstellten georeferenzierten Verlauf der Leitungen unter Angabe der Grabtiefe in Anwendung von Artikel R.554-34 des französischen Umweltgesetzbuchs sowie sämtliche Dokumente und Informationen, mit denen sich die Einhaltung der im französischen Umweltgesetzbuch enthaltenen Auflagen bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungs-, Unterwasser- und unterirdischen Netzen nachweisen lässt, zu übermitteln.

---

<sup>202</sup> Abmessungen der Gräben, Gestaltung der Baugrube, Grenzen und Referenzen der Parzellen, Verlauf von Straßen, Schienen, Netzen und Wasserläufen, Erwähnung der gefährdeten oder gefährlichen Aktivitäten benachbarter Einrichtungen in weniger als 100 Meter Entfernung zum Kabelverlauf.



## Abkürzungsverzeichnis

ABE: Französischer Fachverband für Architekten (*Architecte des Bâtiments de France*)

ARPE: Vertrag auf Anschluss an einen Bilanzkreis (*accord de rattachement au périmètre d'équilibre*)

ARS: Regionale Gesundheitsagentur (*Agence régionale de santé*)

NS: Niederspannung

CARD-I: Anschlussvertrag für das französische Verteilnetz – Einspeisung

CARD-S: Anschlussvertrag für das französische Verteilnetz – Entnahme

CART-I: Anschlussvertrag für das französische Übertragungsnetz – Einspeisung

CART-S: Anschlussvertrag für das französische Übertragungsnetz – Entnahme

CDNPS: Ausschuss des Departements für Natur, Landschaften und Denkmäler (*Commission départementale de la nature, des paysages et des sites*)

CNPN: Französischer Rat für Naturschutz (*Conseil national de la protection de la nature*)

CoRDIS: Ausschuss für Streitbeilegung und Sanktionen (*Comité de règlement des différends et des sanctions*)

CRE: Französische Regulierungsbehörde für Energie (*Commission de régulation de l'énergie*)

CSRPN: Regionaler Wissenschaftsausschuss für das Naturerbe (*Comité scientifique régional du patrimoine naturel*)

DTR: Technische Referenzdokumentation (*Documentation technique de référence*)

EPCI: Lokale Gebietskörperschaft (*Établissement public de coopération intercommunale*)

HTA: Mittelspannung

HBT: Hochspannung

ICPE: Als umweltgefährdend eingestufte Anlage (*Installation classée pour la protection de l'environnement*)

PEFA: Antrag auf Eintragung in eine Warteschleife (*Proposition d'entrée en file d'attente*)

PLU: Lokaler Bebauungsplan (*Plan local d'urbanisme*)

PLUi: Gemeindeübergreifender Bebauungsplan (*Plan local d'urbanisme intercommunal*)

PPE: Mehrjährige Programmplanung für Energie (*Programmation pluriannuelle de l'énergie*)

PPI: Mehrjähriges Investitionsprogramm für den Elektrizitätsbereich (*Programmation pluriannuelle des investissements de production d'électricité*)

PTF: Technisches und finanzielles Angebot (*Proposition technique et financière*)

S3REnR: Regionalplan zur Netzanbindung von erneuerbaren Energien (*Schéma régional de raccordement au réseau des énergies renouvelables*)





SAFER: Gesellschaften für Flurordnung und Entwicklung des ländlichen Raums (*Sociétés d'aménagement foncier et d'établissement rural*)